



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HT
863
M5

UC-NRLF



\$B 266 073

YB 06626

4803.

University of California.

FROM THE LIBRARY OF

DR. FRANCIS LIEBER,

Professor of History and Law in Columbia College, New York.

THE GIFT OF

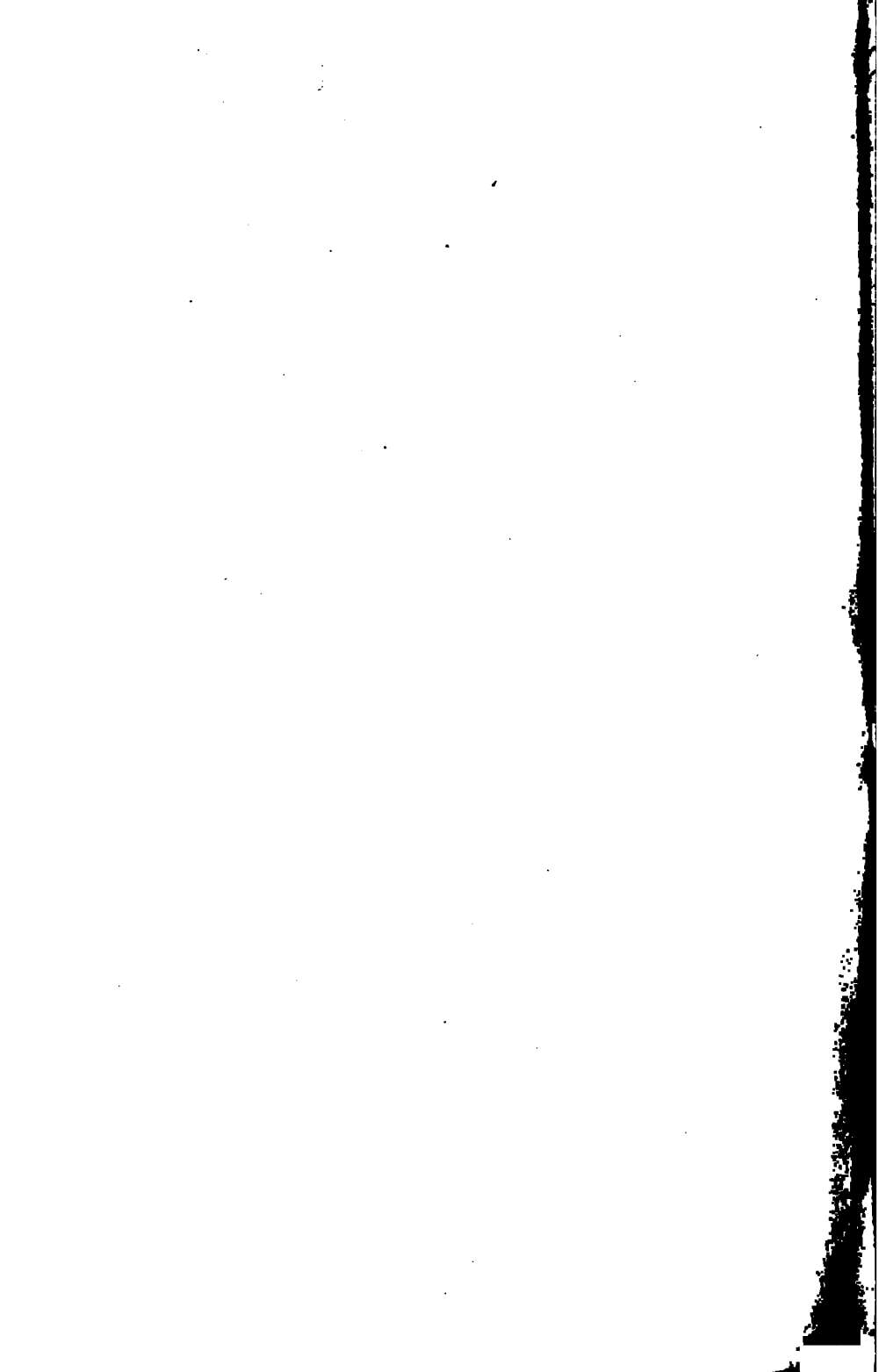
MICHAEL REESE,

Of San Francisco.

1873.

James Lieber.

N.Y. 27/
11.60.



Francis Lieber

Die Verhältnisse

der

Sklaven bei den alten Hebräern,

nach

biblischen und talmudischen Quellen

dargestellt.

Ein Beitrag zur hebräisch-jüdischen Alterthumskunde

von

Dr. M. Mielziner.

Kopenhagen.

Bei P. G. Philipsen.

Leipzig, in der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

1859.

HT 3

M 5

Habe ich gering geachtet das Recht meines Knechtes und
meiner Magd, wenn sie stritten mit mir?
Was wollt' ich thun, wenn Gott aufstünde?
Wenn er es heimsuchte, was könnt' ich erwiedern?
Hat nicht Er, der im Mutterleibe mich geschaffen, auch ihn
geschaffen?
Hat nicht in gleichem Schosse uns gebildet der Eine?
Hiob 31, 13—15.

*Ὁ γὰρ δούλος ἔμψυχον ὄργανον,
τὸ δ' ὄργανον ἄψυχος δούλος ἐστὶ.*
Aristotel. Ethic. Nic. VIII, 13.

O demens! ita servus homo est?
Juvenal. VI, 221.

Übersicht des Inhalts.

Vorwort.

§ 1.

Die leitenden Grundsätze der mosaischen Gesetzgebung in Bezug auf hebräische und nichthebräische Sklaven.

§ 2.

Allgemeine Bezeichnungen für das Sklavenverhältniss bei den Hebräern.

I. Das Sklavenverhältniss der Volksgenossen.

§ 3.

A. Der hebräische Knecht.

1. Der hebräische Knecht im Dienste eines Hebräers.

§ 4.

- a) Auf welche Weise ein Hebräer in die Sklaverei gerathen konnte.

§ 5.

- b) Gesetzliche Dauer der Sklaverei eines Hebräers.

§ 6.

- c) Ausserordentliche Fälle, in denen der hebräische Sklave seine Freiheit erlangte.

§ 7.

- d) Verlängerung der gesetzlichen Dauer des Sklavendienstes durch Durchbohrung des Ohres.

§ 8.

e) Stellung und Behandlung während der Sklavendienstes.

§ 9.

f) Entlassungsgeschenk.

§ 10.

g) Eine alte Sitte bei Entlassung im Jubeljahre.

§ 11.

2. Der hebräische Knecht im Dienste eines Nichthebräers.

§ 12.

B. Die hebräische Magd.

§ 13.

Endliche Aufhebung der Sklaverei für Stammgenossen.

II. Die Verhältnisse der nichthebräischen Sklaven.

§ 14.

a) Die gewöhnliche Abstammung solcher Sklaven.

§ 15.

b) Die ursprüngliche Erwerbung solcher Sklaven.

§ 16.

c) Zahl und Preis der Sklaven.

§ 17.

d) Die rechtliche Stellung der Sklaven.

§ 18.

e) Religiöse und bürgerliche Stellung.

§ 19, 20.

f) Häusliche Lage.

α) Verrichtungen der Sklaven.

β) Behandlung, die ihnen zu Theil wurde.

§ 21.

g) Die Freilassung der Sklaven.

§ 22.

Einfluss der mosaischen Gesetzgebung auf die Lage der Sklaven bei den Nachbarvölkern.

Vorwort.

Einigen wichtigen Bestandtheil des Hauswesens bildeten bei allen Völkern des Alterthums die Sklaven. In der verschiedenen Stellung, die diesem Element des Hauswesens durch Gesetz und Herkommen bei den einzelnen Völkern angewiesen war und in der gewöhnlichen Behandlung, die bei denselben den Sklaven zu Theil wurde, spricht sich der verschiedene sittliche Charakter jener Völker aus. Schon von diesem Gesichtspunkte aus scheint uns eine Untersuchung über das Sklavenverhältniss bei den Hebräern von Wichtigkeit, da es in so wesentlichen Punkten sich von diesem Verhältniss bei andern Völkern unterschied und uns denselben höheren sittlichen Geist erkennen lässt, der jedem Unbefangenen aus andern Verhältnissen und Institutionen dieses Volkes entgegen leuchtet.

Wir besitzen zwar aus der neueren Zeit bereits manigfache Darstellungen des eben genannten Verhältnisses von sehr bedeutenden Gelehrten, allein die meisten behandeln den Gegenstand eben nur gelegentlich in den Commentaren zur h. Schrift oder im Zusammenhang mit andern hebräischen Alterthümern und widmen ihm daher nicht die Ausführlichkeit, welche in mehrfacher Beziehung wohl wünschenswerth sein dürfte. Überdies aber scheinen die talmudischen Quellen zu wenig in der bisherigen Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes benutzt worden zu sein. Und doch verdienen diese Quellen bei Darstellungen auf dem Gebiete der hebräisch-jüdischen Archäologie unleugbar viel Beachtung,

da dieselben uns häufig erst das deutliche, farbige Bild dessen geben, was in den biblischen Urkunden nur in leisen Umrissen zu sehen ist. Bei dem vorliegenden Gegenstande ist insonders zu berücksichtigen, dass zur Zeit der Talmudlehrer das Sklavenverhältniss, jedenfalls in der Gestaltung und Ausbildung, die es seit der Rückkehr aus dem babylonischen Exile genommen, zum Theil noch bestanden. — Indem wir daher mit gebührender Würdigung der über diesen Gegenstand bereits vorhandenen Arbeiten eine möglichst ausführliche Darstellung des Sklavenverhältnisses bei den Hebräern und Juden in dieser Monographie versuchen, haben wir sorgfältig alle Gesetzbestimmungen und Andeutungen sowohl in der heiligen Schrift als in den verschiedenen talmudischen Schriften aufgesucht und geprüft und sie, insoweit sie uns über den einen oder andern Punkt Licht zu geben geeignet schienen, mit Angabe der Quelle benutzt.

Die Gesetzerörterungen, Traditionen und Meinungen der ältesten Talmudlehrer über unseren Gegenstand finden sich vorzüglich theils im Mechiltha zu Exod. cap. 21 und Siphra zu Levit. 25, theils im Talmud Traktat Kiduschin fol. 14 bis 25, Traktat Gittin f. 37 bis 45 und an vielen zerstreuten Stellen der andern Traktate. Unter den von R. Kirchheim (1851) edirten sogenannten 7 jerusalemischen kleinen Traktaten befindet sich auch ein in 3 Abschnitte getheiltes Traktat *מסכת עבדים*, der aber wesentlich nichts als eine Zusammenstellung der im Talmud bereits angeführten, diesen Gegenstand betreffenden Boraitha's zu sein scheint.

Einen systematisch geordneten Auszug der talmudischen Bestimmungen über Sklaven besitzen wir von Maimonides in dem 4ten Theil seines unvergleichlichen talmudischen Compendiums *Jad Hachesaka* unter dem Titel „Abadim“ in 9 Abschnitten, von welchen die zwei ersten durch J. C. Kall ins Lateinische übersetzt und erklärt worden sind: *Maimonidis de servis et ancillis tract.* Hfn. 1744. Ausser Maim. haben die jüdischen Gelehrten und Rabbinen des Mittelalters unsrem Gegenstande im Ganzen nur sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Nur einzelne berücksichtigungs-

werthe Bemerkungen finden wir bei Raschi, Ibn Esra, Nachamanides und Abarbanel in ihren Commentaren zum Pentateuch und bei dem Erstgenannten auch in seiner Erklärung der betreffenden Stellen im Talmud. Für unseren Zweck völlig unbrauchbar sind die Compendien der Casuisten (ש"ע und טור), da sie nur die natürlich veränderten Verhältnisse der nichtjüdischen Sklaven bei den spätern Juden des Orients berücksichtigen.

Von nichtjüdischen Gelehrten haben ausser dem bereits genannten Kall noch folgende über unseren Gegenstand in lateinischer Sprache geschrieben:

J. Alting, Opp. V. 222 sqq.

J. G. Abicht, de servorum hebraeorum acquisitione atque servitiis. L. 1704.

Leonh. Hoffmann, Dissert. de ancilla hebraea. Jenae 1712.

J. C. Mieg, Constitutiones servi Hebr. ex Script. et Rabbin. collectae. Herborn. 1735.

In der neuern und neuesten Zeit haben sowohl christliche als jüdische Gelehrte in nachstehend verzeichneten Werken über die Sklaven der Hebräer mehr und weniger ausführlich gehandelt:

Michaelis, Mosaisches Recht. II. § 122—128.

Jahn, Biblische Archäologie. II. S. 292 ff.

Salvador, histoire des institutions de Moïse. livre VII. chap. V.

J. M. A. Scholz, biblische Archäologie. § 91.

Munk, Palestine. p. 208 s.

De Wette, hebr.-jüdische Archäologie. S. 161.

Winer, biblisches Realwörterbuch. Art. Sklaven.

Saalschütz, das mosaische Recht. cap. 101.

Ewald, die Altherthümer des Volkes Israel (1854). S. 241 ff.

L. Philippon, die israelit. Bibel. (1858). I. S. 423 f.

Ausser den 2 einleitenden ersten Paragraphen zerfällt unsere Darstellung in 2 Abtheilungen, von denen die erste die Verhältnisse der hebräischen, die andere die der nichthebräischen Sklaven behandelt. Das Zusammengehörige in jeder dieser Abtheilungen ist wiederum in besonderen Paragraphen dargestellt,

deren Anordnung aus dem Inhaltsverzeichnisse zu ersehen ist. Um die Darstellung nicht durch nothwendig erschienene Erörterungen und Nachweisungen zu unterbrechen, schien es uns zweckmässiger, dieselben an betreffender Stelle in begleitenden Anmerkungen zu geben.

Kopenhagen, 20. Juli 1859.

Der Verfasser.

§ 1.

Die leitenden Grundsätze der mosaischen Gesetzgebung in Bezug auf hebräische und nichthebräische Sklaven.

Keine Religion und keine Gesetzgebung des Alterthums konnte ihrem innern Geiste nach so entschieden gegen die Sklaverei sein als die mosaische, und kein Volk konnte im Hinblick auf seine eigene Entstehung sich mehr zur Abstellung der Sklaverei berufen fühlen als das israelitische Volk. Eine Religion, welche die hohe Würde des Menschen als eines im Ebenbilde Gottes geschaffenen Wesens so scharf betont¹⁾, eine Gesetzgebung, die ihre Gesetze auf jene Menschenwürde gründet²⁾ und die in allen ihren Bestimmungen nicht nur auf die höchste Gerechtigkeit, sondern auch auf die zarteste Milde und die rücksichtsvollste Schonung insbesondere gegen alle Hilfsbedürftigen und Unglücklichen dringt, ein Volk endlich, das selbst unter dem Joche der Sklaverei geschmachtet hatte und erst mit der Befreiung aus derselben zum Volke geworden war, musste nothwendig darauf bedacht sein, den unnatürlichen, den Menschen herabwürdigenden Stand der Sklaverei womöglich aufzuheben.

¹⁾ Genes. 1, 26, 27; 5, 1. Lev. 19. 2.

²⁾ Gen. 9, 6. Sonst zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber angedeutet. Vgl. Deut. 21, 23; 25, 3.

Indessen war die Sklaverei zur Zeit der mosaischen Gesetzgebung noch zu sehr mit der ganzen Ökonomie aller Völker verwachsen, als dass ihre völlige Aufhebung bei dem israelitischen Volke ohne erhebliche Gefahr für das Hauswesen sofort ins Werk gesetzt werden konnte. Es bot überdiess die Sklaverei innerhalb gewisser Einschränkungen manche wichtige Vortheile dar, auf die unter den obwaltenden Verhältnissen Rücksicht genommen werden musste. Da nämlich das Tagelöhnerverhältniss noch nicht recht ausgebildet war, so war sie für den, der aus eigener Schuld oder in Folge äusseren Unglückes so herabgekommen war, dass er sich und die Seinigen nicht ernähren konnte, das einzige Mittel, um sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen und ihn der Versuchung zu entziehen sich gewaltsam oder heimlich, durch Raub oder Diebstahl an dem Besitze der Nebenmenschen zu vergreifen. Wo aber ein solcher Eingriff in das Eigenthumsrecht der Mitmenschen wirklich stattgefunden, da konnte die Sklaverei, bei dem Umstande, dass die älteste Verfassung des israelitischen Volkes gar keine Gefängnisstrafe kannte,¹⁾ zugleich ein geeignetes Zuchtmittel werden, um den Dieb, der Nichts hatte um die verdiente Geldbusse zu erlegen, an seiner Freiheit zu be-

¹⁾ Obwohl die Gefängnisstrafe den Hebräern von Ägypten her nicht unbekannt war (vgl. Gen. 39, 20; 40, 3. 4; 41, 10; 42, 19), wird ihre Anwendung von dem mosaischen Gesetze doch nirgends verordnet. In Levit. 24, 12 und Num. 15, 34 wird zwar historisch einer Verhaftung erwähnt, aber nicht als Strafe, sondern nur um einen Verbrecher bis zur Fällung des Urtheils festzuhalten. Erst unter den spätern Königen finden wir das Gefängniss als Strafe, aber auch da wohl nicht in Folge gerichtlichen Erkenntnisses, sondern nach Herrscherwillkühr verhängt.

strafen. Die mosaische Gesetzgebung liess darum die Sklaverei vorläufig bestehen und suchte nur vor Allem alle Unmenschlichkeit und Härte, die mit ihr bei den andern Völkern verbunden war, abzustellen und ihre völlige Aufhebung, zunächst für die Volksgenossen, dadurch vorzubereiten, dass sie die Dauer und die Bedingungen der Sklaverei eines Hebräers in einer Weise einschränkte, dass sie kaum mehr den Namen Sklaverei verdiente. Wie sehr beides, die Milderung und die endliche Aufhebung der Sklaverei dem Gesetzgeber am Herzen gelegen, sehen wir schon aus dem gewiss nicht zufälligen Umstande, dass, nachdem bereits in dem Dekaloge, der die Grundlage der ganzen Gesetzgebung bildet, in dem 4ten Gebote (Exod. 20, 10) der Sklaven Erwähnung geschehen und ihnen, ohne Unterschied ob hebräischer oder nichthebräischer Abkunft, die Sabbathruhe zugesichert worden, das erste Gesetz, das die Sklaverei eines Hebräers einschränkt, gleich an der Spitze der gesammten speciellen Gesetzgebung (Exod. 21 f.) sich befindet.

Im Verlaufe der weitem Gesetzgebung werden 2 Grundsätze ausgesprochen, die wir als die Seele aller Verordnungen über Sklaven betrachten können.

Der erste dieser Grundsätze findet sich öfters zumal in den Verordnungen, die Milde und zarte Rücksicht für jeden Fremden, Gedrückten und Unglücklichen fordern¹⁾, und hatte ganz besonders dem Sklaven gegenüber seine Anwendung. Er lautet dem Sinne nach:

„Israel war selbst einst Sklave in Ägypten und „hat dort Druck und Härte schmerzlich erfahren, wo- „von das göttliche Erbarmen es endlich befreit hat;

¹⁾ Exod. 22, 20; 23, 9. Deut. 5, 14. 15; 10, 19; 15, 15; 16, 11. 12; 24, 18. 22.

„wie sollte es denn einen gleichen Druck auf Unter-
 „gebene und ungünstig Gestellte ausüben wollen und
 „nicht vielmehr Erbarmen und Milde ihnen erweisen?“

Wird durch diesen Grundsatz Alles was das Ge-
 setz zu Gunsten der Sklaven im Allgemeinen, ohne
 Rücksicht ob hebräische oder nicht hebräische, be-
 stimmt, begründet, so giebt uns der zweite Grundsatz
 die Begründung der noch günstigeren Stellung, die dem
 Sklaven israelitischer Abkunft angewiesen wird:

„Israel ist seit der Befreiung aus Ägypten in den
 „Dienst Gottes getreten, ist sein Knecht geworden.
 „Der Knecht des Herren aber sollte nicht der Menschen
 „Knecht werden. Bleibende und wirkliche Knecht-
 „schaft kann darum nicht unter Israel stattfinden, sie
 „würde eine thatsächliche Verläugnung der Herrschaft
 „Gottes sein.“¹⁾ Daher die Einschränkung in Bezug
 auf die Zeit der Knechtschaft eines Israeliten und die
 Bestimmung, dass er während dieser Zeit nicht als
 Leibeigener sondern nur als Miethling behandelt werde.
 Kam der zweite Grundsatz zunächst allerdings nur den
 Volksgenossen zu Statten, so ist in seiner Geltend-
 machung doch auch schon die völlige Aufhebung der
 Sklaverei nicht nur in Israels Mitte sondern auch unter
 allen Völkern sicher vorbereitet. Denn mit der ange-
 strebten Ausbreitung der Gottesidee unter allen Völ-
 kern mussten auch sie sich zur Würde als Diener Got-
 tes erheben und nicht nur auch in Bezug auf sie²⁾

¹⁾ Levit. 25, 42 und 55; 26, 13.

²⁾ Wie geneigt das Judenthum war, diese Folgerichtigkeit anzu-
 erkennen, zeigt die rabbinische Bestimmung im Talmud Tract.
 Gittin. fol. 98 u. 99, dass der isr. Herr gehalten ist, seinen
 heidnischen Sklaven sofort zu entlassen, sobald dieser mit
 seiner Einwilligung an gewissen gottesdienstlichen Handlungen
 Theil genommen. Durch diese Theilnahme würde nämlich der

sondern selbst in ihrer eigenen Mitte der Grundsatz zur Geltung kommen, dass wer Gott dient, nicht Sklave eines Menschen werden könne. So lange aber diess noch nicht geschehen, so lange die heidnischen Völker noch nicht in das rechte Verhältniss zu Gott getreten waren und gewissermassen für sich selbst die Möglichkeit anerkannten, zu Sklaven der Menschen erniedrigt zu werden, so lange betrachtete das Gesetz ihre Sklaven als solche an, und begnügte sich zunächst nur damit, für sie alle möglichen Rücksichten der Menschlichkeit und der Milde in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Allgemeine Bezeichnungen für das Sklavenverhältniss bei den Hebräern.

Die gewöhnlichste Bezeichnung der hebräischen Sprache für einen Sklaven ist עֶבֶד (Ebed). Dieses Wort, welches von dem Zeitwort עָבַד (abad) = arbeiten, dienen, stammt, bezeichnete aber ursprünglich nicht bloss den völlig unfreien Stand eines Sklaven oder Leibeigenen, sondern war der gemeinsame Ausdruck für Alle, die in einem dienenden, abhängigen oder untergeordneten Verhältnisse stehen. Zuweilen drückt es sogar bloss den Begriff der moralischen Unterordnung, ja selbst den der blossen Gefügigkeit und Will-

Sklave sich zum Diener Gottes erhoben haben und als solcher durfte er nicht mehr Knecht eines Menschen sein. Ähnlich wird auch Jebamoth fol. 46 bestimmt, dass der Sklave, den ein Israelit von einem Heiden gekauft ohne sein Herrenrecht schon angetreten zu haben, die Freiheit sofort erlange, sobald er freiwillig das vorschriftsmässige Taufbad nimmt und den Willen äussert, ins Judenthum völlig aufgenommen zu werden. Vgl. Maimonid. H. Issure biah XIII, 11.

fähigkeit aus; vgl. Spr. Salom. 19, 29; 1 Könige 12, 17. Es lag somit in der Benennung עבד bei Weitem nicht das Erniedrigende, dessen Begriff wir mit der Bezeichnung Sklave oder Knecht verbinden, sondern das Wort hatte oft die milde Bedeutung, die für uns in gewissen Verbindungen des Wortes Diener liegt. So nannte man selbst die höchsten Staatsbeamten עבדי המלך „Knechte des Königs“, ähnlich wie wir auch Staatsdiener sagen, und עבד ה' „Knecht Gottes“ ist sogar der höchste Ehrentitel der Propheten und frommen Gottesverehrer. Im Gespräch mit Vornehmeren war das Wort auch bloss als Höflichkeitsausdruck im Gebrauch, indem man sich selbst oder einen Dritten häufig mit „dein Knecht“ bezeichnete. Gen. 18, 3 u. ö.¹⁾ Nur aus dem Zusammenhange ist daher zu entnehmen, ob von einem wirklichen Sklavenverhältniss die Rede ist, oder ob die Bezeichnung im uneigentlichen Sinne verstanden werden muss.

Den Gegensatz von עבד bezeichnet theils אדון, häufig im plur. majest. אדנים = Herr, Gebieter, theils חסדי = der Freie, Unabhängige.

Stärkere, aber seltener gebrauchte Bezeichnungen als עבד sind diejenigen, die zugleich die Weise, auf welche der Herr zum Besitz der Sklaven gelangt ist, ausdrücken,

¹⁾ Als bloss devote Bezeichnung der ersten und dritten Person einem Vornehmen gegenüber scheint das Wort später ausser Gebrauch gekommen zu sein. Wenigstens kommt eine solche Bezeichnung in den spätern biblischen Schriften nur im Gebete und höchstens auch wirklichen Machthabern gegenüber vor. Zur talmudischen Zeit hatte das Wort schon so sehr jede mildere Bedeutung eingebüsst, dass es als die schwerste Ehrenkränkung angesehen wurde, einen Freien עבד zu nennen, worauf sogar die Strafe des Bannes stand. הקורא להבירו עבד יהא בנידוי Kiduschin 28.

nämlich ob durch Kauf, oder durch Geburt aus einer Sklavenehe. Dahin gehören die Bezeichnungen מַקְנָה כֶּסֶף auch קִנְיָן כֶּסֶף ein für Geld Erkaufter (Genes. 17, 12. 13, 23. Exod. 12, 24. Levit. 22, 11). Ferner ילִיד בֵּית הַבַּיִת Hausgeborener בֶּן בֵּית הַבַּיִת, Sohn des Hauses und בֶּן אַמָּה Sohn der Magd (Gen. 14, 14; 15, 3; 17, 23. Exod. 23, 12. Levit. 41, 6. Koheleth 2, 7. Ps. 86, 16; 116, 16. Jerem. 2, 14).

Für die Sklavinn giebt es eine doppelte Bezeichnung: אַמָּה und שַׁפְּחָה. Letztere, die öfters der גַּבְרָה, der Gebieterin entgegengesetzt wird (Gen. 16, 4. Ps. 123, 2. Spr. Sal. 30, 23. Jesaja 24, 2.) scheint ein abhängigeres, niedrigeres Verhältniss als אַמָּה zu bezeichnen¹⁾ (vgl. 1. Samuel. 25, 41. Exod. 11, 5).

¹⁾ אַמָּה ist wohl die Sklavinn im Allgemeinen, wie das gleichlautende אַמְדוּ, אַמְדוּ ו אַמְדוּ im Chald., Syrisch. und Arabischen ausschliessliche Bezeichnung für Sklavinn ist, während das nur im Hebräischen vorkommende שַׁפְּחָה (wahrscheinlich verwandt mit מִשַׁפְּחָה) wohl nur eine gewisse Art Sklavinnen bezeichnet, die die niedrigsten Dienste im Hause zu verrichten und ganz besonders unter Commando der Hausfrau (גַּבְרָה) zu stehen pflegten. Daraus dürfte es sich erklären, warum Hagar, die in Gen. 16 immer שַׁפְּחָה שָׂרָה genannt worden, in der Folge stets als אַמָּה bezeichnet wird. Mit der Geburt Ismaels trat sie nämlich aus dem niedrigen Verhältniss, in dem sie bisher zu Sarah gestanden, heraus und wurde einfach אַמָּה. — Bilha und Silpa hingegen verblieben fortwährend in ihrer niedrigen Stellung zu Jakobs beiden Frauen, denen sie von Laban gegeben wurden, daher sie (mit Ausnahme von 30, 3, wo אַמָּה im Munde der jugendlichen Rachel ein blosser Euphemismus ist) beständig שַׁפְּחָה heissen. — Das mosaische Gesetz, das sich zunächst an den Mann wendet und, wo es von der Sklavinn spricht, nur die Magd im Allgemeinen vor Augen hat, gebraucht daher immer die Bezeichnung אַמָּה ו אַמְדוּ.

Ähnlich wie bei Römern puer und bei den Griechen παῖς war auch bei den Hebräern נער = Knabe, Bursche im familiären Tone Bezeichnung für Sklave und wurde selbst von alten Sklaven gebraucht, so z. B. von Ziba (2. Samuel. 16, 1), der nach 9, 10 bereits Vater von 15 Kindern war. Auch für die Sklavin war die entsprechende Bezeichnung נערה, Magd, Mädchen.

Die Gesamtheit der einem Herrn gehörigen Sklaven (die familia der Römer) hiess עבדה Gen. 26, 14. Hiob 1, 3.

Nur einmal (Levit. 19, 20) wird שפחה gebraucht; aber hier offenbar mit Nachdruck, um die Niedrigkeit ihres Standes hervorzuheben, die diesen Fall von dem in Deut. 22, 23. 24 unterscheidet. In den geschichtlichen Theilen der Bibel, wird da, wo es auf keine nachdrückliche Unterscheidung ankommt, zumal wo Sklavinn im Munde einer Frau uneigentlich, nur als Ausdruck der Unterwürfigkeit gebraucht wird, sowohl אמה als שפחה gesagt. Bemerket sei noch, dass in der Mehrzahl häufiger אמהות als אמהות gebraucht wird; vielleicht schon weil die letztere Fluralform etwas Anomales an sich hat. — Bemerkenswerth ist auch der Gebrauch der Mischna und Gemara, wo die hebräische Magd in der Regel עבדה, die heidnische hingegen immer כנענית שפחה genannt wird. Abweichungen wie die in Baba Mez. 1, 5 und Erubin VII, 6 עבדו ושפחתו העבדים sind selten. Saalschütz, M. R. Seite 708, nota 911, vermüthet „dass Schifcha eine Magd bezeichne, die noch in kein eheliches Verhältniss trat, das Letztere aber bei der Amah der Fall sei.“ Gegen diese Annahme spricht schon der oben angeführte Umstand, dass das Gesetz immer die Bezeichnung Amah gebraucht und dass an der einzigen Stelle, wo Schifcha in demselben erwähnt wird (Levit. 19, 20), gerade von einem ehelichen Verhältniss die Rede ist.

I. Das Sklavenverhältniss der Volksgenossen.

§ 3.

A. Der hebräische Knecht.

עבד עברי

Es ist von Einigen die Vermuthung ausgesprochen worden, dass die Bezeichnung עברי „Hebräer“ einen weiteren Begriff als „Israelit“ umfasse, so dass die Bestimmungen über die hebräischen Sklaven nicht nur auf die israelitischen, sondern auch auf die Sklaven aus der Mitte der übrigen Völker, die von Abraham, dem Hebräer (Gen. 14, 13) oder von Eber, dem Urahn Abrahams (das. 10, 21. 24; 11, 16) abstammen, Anwendung haben sollten. Diese Ansicht wird schön von Ibn Esra (in seinem Comment. zu Exod. 21) mit Recht bekämpft, indem er im Allgemeinen aus Exod. 1, 13; 5, 3 und Jona. 1, 9 erweist, dass עברי nur einen Israeliten bezeichne ¹⁾ und in Bezug auf den hebr. Sklaven insbesondere sich auf Deut. 15, 12 und Jerem. 34, 9 beruft, wo durch den Zusatz אֲחֵיךָ und יִהְיוּרֵיךָ das Gesetz ausdrücklich auf den israelitischen Sklaven beschränkt wird. Michaelis (M. R. § 127) beruft sich ausserdem auf Levit. 25, 44, wo es den Israeliten gestattet wird,

¹⁾ Ewald (Kritische Grammat. d. hebr. Spr. § 4) bemerkt, dass allerdings alle Nachkommen Eber's, also auch die Ismaeliten, Esaviten etc. sich Hebräer nennen sollten, da aber die Seitenlinien allmählich besondere Namen erhielten, so blieb der Name Hebräer vorzüglich nur den geraden Nachkommen Eber's durch Abraham. Den Unterschied der zwei Namen: Israeliten und Hebräer giebt derselbe (das. § 3) so an, dass Israelit der heilige und religiöse Name ist. Hebräer dagegen ist der gewöhnliche, niedere Volksname, wobei es nur darauf ankommt, das Volk, ohne Rücksicht auf Religion, von anderen Völkern zu unterscheiden.

lebenslängliche Sklaven von den umherwohnenden Völkerschaften zu haben. Diese Völkerschaften waren aber meistens gerade Nachkommen Abrahams oder seines Brudersohnes, so z. B. die Ismaeliten, die Midianiter, Edomiter, Ammoniter und Moabiter. Da nun nach Deut. 20, 16 f. keine Kananiter zu Sklaven gemacht werden sollten, so würde, wenn auch die oben genannten Völkerschaften ausgeschlossen sein sollten, kaum noch ein Nachbarvolk übrig sein, von dem die wirklichen Sklaven genommen werden konnten. — Nach dem oben § 1 entwickelten Grundsatz, der bei der mosaischen Gesetzgebung über Sklaven leitend gewesen, kann es überhaupt nicht mehr zweifelhaft sein, dass unter עבד עברי nur der israelit. Sklave gemeint ist, da die in Levit. 25, 42. 55 angeführte Begründung zunächst nur auf Israeliten Anwendung haben konnte.

1. Der hebräische Knecht im Dienste eines Hebräers.

§ 4.

a) Auf welche Weise ein Hebräer in die Sklaverei gerathen konnte.

Bei dem inneren Widerstreben, mit welchem die mosaische Gesetzgebung, wie wir oben zeigten, die Sklaverei eines Volksgenossen, wenn auch nur temporär, zuließ, war es ganz natürlich, dass sie diese Zulässigkeit eben nur auf die allernothwendigsten Fälle einschränkte. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber waren als solche Fälle besonders 2 denkbar:

- 1) Wenn Jemand in der Lage war, dass er seinen Erbacher veräussert hatte und sich und die Seinen nicht durch freie Arbeit ernähren konnte. Um ihn und seine Familie vor der äussersten Noth und den damit verbundenen Versuchungen zu schützen und vielleicht auch um ihm Gelegenheit

zu geben, sich durch einen mehrjährigen Dienst so viel zu erwerben, dass er den veräusserten Acker wieder einlösen (Levit. 25, 26) und den zerrütteten Hausstand wieder herstellen könnte, ward es ihm gestattet, sich auf eine gewisse Zeit an einen Reichen als Knecht zu verkaufen. Levit. 25, 39.

Bei dem Freiheitstrieb, der durch die beständige Erinnerung an die Erlösung aus Aegypten in der Brust jedes Israeliten rege sein musste, und bei der Entwürdigung, die mit der Sklaverei in den Augen eines Volkes verbunden sein musste, dem ihr Ursprung in der heiligen Urgeschichte (Gen. 9, 25) als ein Fluch und als Folge sittlicher Verworfenheit bezeichnet worden, — konnte das Gesetz voraussetzen, dass Niemand anders als im Falle der äussersten Armuth, wo kein anderer Ausweg ihm mehr übrig geblieben, von dieser Erlaubniss zur freiwilligen Knechtschaft Gebrauch machen würde.¹⁾

- 2) Wenn Jemand gestohlen hatte und den Ersatz des Diebstahls nicht leisten konnte. In diesem Falle galt es nicht nur, dem Bestohlenen zu seinem Gute zu verhelfen, sondern auch, den Dieb, in Ermangelung jeder andern Strafe, wenigstens durch einen zeitigen Verlust der Freiheit zu bestrafen. Daher sollte er vom Richter auf eine Frist verkauft und von dem Verkaufsgelde der Diebstahl bezahlt werden. Exod. 22, 2.

¹⁾ Diese Voraussetzung haben die Rabbinen sogar zur Gesetzbestimmung erhoben, indem sie lehren, dass man nicht aus bloss gewinnstichtiger Absicht, sondern nur dann zum Selbstverkauf schreiten durfte, wenn man bereits Alles bis auf das letzte Gewand zur Fristung des Lebens verkauft hatte. (Maim. H. Abadim I, 2.)

Nach Josephus wurde der Dieb in der Regel dem Bestohlenen selbst,¹⁾ und zwar nicht nur für den blossen Werth des gestohlenen Gutes, sondern auch für den (Ex. 21, 26) gesetzlich bestimmten 4 oder 5 fachen Ersatz verkauft. Nach rabbinischer Ansicht konnte er jedem andern Hebräer, aber jedenfalls nicht öffentlich auf dem Sklavenmarkt oder „vom Steine“ verkauft werden, und wurde beim Verkauf nur auf den einfachen Werth des Diebstahls, nicht aber auf den 4 oder 5 fachen Ersatz Rücksicht genommen.²⁾

Dies sind auch die einzigen Fälle, in denen das Gesetz den Verkauf eines Hebräers zulässt. Dass auch insolvente Schuldner oder deren Kinder (wie Michaelis, Jahn, Scholz, Ewald und selbst Saalschütz behaupten) von dem Gläubiger zu Sklaven gemacht oder als solche verkauft werden konnten, glauben wir entschieden in Abrede stellen zu müssen. Eine derartige Bestimmung hat im mos. Gesetze durchaus keinen Anhaltspunkt und auch in der rabbinischen Tradition findet sich von ihrer Existenz nicht die entfernteste Spur³⁾. Sie wäre überhaupt gar nicht mit dem Geiste zu vereinen, der sich in den mosaischen Gesetzbestimmungen über Schuldner kund giebt. Dasselbe Gesetz, welches dem Gläubiger verbietet das gepfändete Gewand des Armen über Nacht zu behalten (Ex. 22, 25 f. Deut. 24. 12 f.), oder ein

1) *δοῦλος ἔστω τοῖς καταδικασμένοις*, antiqq. IV. 8, 27.

2) Kiduschin 18, a: *בגניבתו ולא בכפילו*, vgl. Maimon. Hilch. Gnevah. III, 12.

3) Im Talmud Tract. Baba Kama 97 a. wird es sogar schon missbilligend von Jemand erwähnt, dass er die Sklaven seines Schuldners zur Arbeit zwingen wollte. Die Missbilligung geschieht indessen dort eigentlich in einer andren Rücksicht, nämlich wegen scheinbaren Wuchers, *מיהזי כריבית*.

zur Haushaltung nothwendiges Geräth zu pfänden (Deut. 24, 6), oder überhaupt das Haus des Schuldners selbst zu betreten, um sich die ihm angenehmsten Sachen als Pfänder zu nehmen (Das. 24, 10 f.): — ein solches Gesetz konnte unmöglich den Leib und die Freiheit des verarmten Schuldners oder seiner Kinder der Willkür eines hartherzigen Gläubigers Preis geben.

In II. Könige 4, 1 und in Nehem. 5, 5. haben wir allerdings 2 historische Beispiele, dass Gläubiger die Kinder insolventer Schuldner in Knechtschaft nehmen wollten; allein man darf nicht übersehen, aus welcher Zeit wir diese beiden Beispiele haben. Das erste ist aus der Zeit der Herrschaft des Achab'schen Hauses in Israel, wo die mosaischen Gesetze überhaupt unbeachtet blieben, und das 2te aus der Zeit kurz nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exile, in der die gesetzlichen Verhältnisse noch nicht geordnet waren. Überdiess aber zeigt die ganze Darstellung an beiden Stellen, dass das Verfahren der Gläubiger ein gesetzwidriges, rechtloses gewesen und nicht etwa in einer als Recht bestehenden Volkssitte begründet war.¹⁾

Noch weniger aber beweisen die anderen Stellen, auf die man sich ferner berufen hat, um zu zeigen, dass die Sklaverei für unbezahlte Schulden bei den Hebräern herrschend gewesen. Wenn es in Spr. Sal. 22, 7 heisst: עבד לרה לאיש מלרה „ein Knecht ist der Schuldner dem Gläubiger, so ist das ebensowenig buch-

¹⁾ Es scheint uns, dieses schon in dem an beiden Stellen (in II. Könige 4, 1 als Verbum und in Neh. 5, 1 als Substantiv) vorkommenden צעקה angedeutet zu sein, da dieses Wort häufig das Schreien über ein schwer erlittenes Unrecht bezeichnet (vgl. z. B. Exod. 22, 26; Hiob 19, 7 und besonders Jes. 5, 7: לצדקה והנה צעקה).

stäblich aufzufassen als das. 11, 29 עֶבֶר אֵייל לַחֲכָם לֵב „ein Knecht ist der Thor dem Weisen.“ In beiden Stellen bezeichnet vielmehr עֶבֶר, wie sonst öfters, bloss den Begriff der Abhängigkeit im bürgerlichen Leben oder der moralischen Unterordnung einem Höherstehenden gegenüber. — Aus Jesaj. 50, 1, wo der Prophet im Namen Gottes spricht: „Wem von meinen Gläubigern hätte ich Euch verkauft?“ geht nur das Eine hervor, dass der Schuldner zuweilen anstatt der zu zahlenden Summe Gegenstände seines Besitzes, vielleicht auch Sklaven dem Gläubiger käuflich überliess. Keinesweges aber beweist diese Stelle, dass der Schuldner oder dessen Kinder von dem Gläubiger wider ihren Willen zu Sklaven genommen oder verkauft werden konnten.¹⁾

§ 5.

b) Gesetzlich beschränkte Dauer der Knechtschaft.

Indem das Gesetz in den oben bezeichneten zwei Fällen die Knechtschaft eines Volksgenossen zuliess, musste es, nach dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Israelit, als Diener Gottes, nicht ein wirklicher Knecht der Menschen werden könne, nothwendig die Dauer dieser Knechtschaft beschränken, um durch diese Beschränkung dem zugelassenen Verkauf eines Israeliten den Charakter einer blossen Vermiethung zu geben.

Zu diesem Zwecke werden zwei Zeiten bestimmt, in denen jeder hebräische Knecht seine Freiheit ohne Lösegeld wieder erlangen sollte:

¹⁾ Was den aus Matth. 18, 25 geführten Beweis betrifft, so bemerkt schon Kall ä. a. O. S. 3 richtig: „ibi non historia scribitur, sed pingitur parabola eaque fortasse ad mores Romanorum adcommodata, qui pridem in Judaea rerum potiebantur. Apud illos scilicet malae fidei debitores solebant vendi.“

1) Das 7te Jahr, nämlich von der Zeit an, da er gekauft wurde. Exod. 21, 2. Deut. 15, 12.

2) Das 50ste Jahr oder das Jubeljahr. Levit. 25, 40.

Ordentlich wurde nämlich der Knecht nach 6 Jahren der Dienstbarkeit mit dem Beginne des 7ten Jahres frei; ¹⁾ wäre er aber einige Jahre vor dem Jubeljahre

¹⁾ Da das Gesetz nur darauf ausging die Dauer der Sklaverei zu beschränken, so forderte es natürlich mit dem Ausdruck: „6 Jahre diene er“ nicht unter allen Umständen einen vollen 6jährigen Dienst, sondern wollte nur die höchste Dauer bezeichnen, welche die Dienstbarkeit haben kann. Selbstverständlich konnte daher beim Verkaufe eine kürzere Dauer der Knechtschaft als 6 Jahre bedungen werden, wo z. B. keine Nothwendigkeit für einen längeren als einen ein- oder zwei-jährigen Dienst vorhanden war. Die Rabbinen bestätigten diese Ansicht, aber nur in Bezug auf Denjenigen, der sich selbst aus Armuth verkaufte; der wegen verübten Diebstahls vom Gericht verkaufte hingegen konnte, nach ihrer Ansicht, nur auf 6 Jahre verkauft werden, nicht aber auf kürzere Zeit. Würde demnach der Werth des Diebstahls geringer sein, als der gewöhnliche Lohn einer sechsjährigen Dienstzeit beträgt, so unterblieb der Verkauf des Diebes gänzlich (vgl. Kiduschin 18, a. und Maimonides „vom Diebstahle“ III, 14). — Bemerket sei hier auch noch, dass nach der herrschenden Ansicht der ältesten Talmudisten sowohl als der späteren rabbinischen Commentatoren ein mehrfacher Unterschied zwischen dem wegen nicht ersetzten Diebstahls vom Gericht Verkauften (הנמכר בכ"ד) und Dem, der aus Armuth sich selbst verkaufte (המורכר את עצמו), stattgefunden, indem nur auf Ersteren die in Exod. 21, 2—6 und Deut. 15, 12 ff. ausgesprochenen Bestimmungen Bezug haben, wohingegen der aus Armuth freiwillig in den Dienst getretene Knecht lediglich der in Levit. 25, 40 angegebenen Bestimmung unterworfen gewesen, so dass dieser sich auf länger als 6 Jahre verkaufen konnte und nur im Jubeljahre frei ausgehen sollte. Diese Ansicht ist indessen schon früh von Rabbi Elieser bekämpft worden, welcher (Kiduschin 14, b.) seinerseits behauptet, dass der freiwillige

verkauft, so erwartete er das 7te Jahr nicht, sondern bekam im Jubeljahre seine Freiheit wieder.¹⁾

Knecht in jeder Beziehung dem vom Gericht Verkauften im Gesetze gleich gestellt sei. Für diese Behauptung scheinen uns folgende Gründe zu sprechen:

- 1) Es findet sich in Exod. 21, 2—6 und im Deut. 15, 12 f. Nichts, das darauf hindeutet, dass dort nur von dem wegen Diebstahls Verkauften die Rede ist. Der Ausdruck *כִּי תִקְנֶה*, in welchem man vielleicht eine solche Andeutung vermuthen könnte, beweist nichts, da ja im Deut. dafür *כִּי יִקְרָךְ לְךָ* (ähnlich wie *לְךָ וְנִמְכַר לְךָ* im Levit. 25, 39) gebraucht wird.
 - 2) Wenn in Levit. 25, 39 f. allerdings zunächst von dem Verarmten, der freiwillig in Knechtschaft tritt, die Rede ist, so kann doch der wegen Diebstahls Verkaufte dort zugleich mit verstanden werden, da der Dieb ja auch nur dann verkauft wurde, wenn er zu arm war, den Diebstahl zu ersetzen.
 - 3) Endlich spricht auch der Prophet Jeremias (34, 18 f.) bei Berufung auf das mosaische Gesetz ganz allgemein von der Entlassung nach dem 6ten Dienstjahre, ohne auch nur andeutend einen Unterschied zwischen freiwilligen und unfreiwilligen Sklaven zu machen. Dass dort sämtliche Sklaven, deren gesetzliche Entlassung unterblieben war, solche gewesen, welche wegen nicht ersetzten Diebstahls verkauft waren, ist schon an sich sehr unwahrscheinlich.
- ¹⁾ Auf diese Weise ergänzen sich die Bestimmungen in Exod. 21, 2 (resp. Deut. 15, 12 f.) und Levit. 25, 40 gegenseitig, ohne dass ein Widerspruch in der verschiedenen Zeitbestimmung der Entlassung stattfindet. In der letztgenannten Stelle wird nur der Entlassung im Jubeljahre erwähnt, weil diese Gesetzesstelle eben hauptsächlich vom Jubeljahre handelt; in Exod. 21, 2 (u. Deut. 15, 12) hingegen sollte zunächst nur die gewöhnliche Entlassungszeit bestimmt werden, weshalb der Freiheit, die das alle 50 Jahre einmal eintretende Jubeljahr dem Sklaven schon vor Ablauf der 6jährigen Dienstzeit bringen konnte, keine Erwähnung geschieht.

Dass mit dem 7ten Jahre, in welchem der Knecht seine Freiheit erlangen sollte, wirklich das 7te Jahr

Nicht unerwähnt können wir hier den Erklärungsversuch lassen, welchen Herr Professor Saalschütz a. a. O. S. 702 f. zur Beseitigung des eben angedeuteten scheinbaren Widerspruchs zwischen den in Levit. u. Exod. verschiedenen angegebenen Bestimmungen der Dauer der Knechtschaft gemacht hat. Er stimmt nämlich in so fern mit der oben erwähnten, von Rabbi Eliesar bekämpften Ansicht der Rabbinen überein, dass in den beiden Gesetzesstellen von durchaus verschiedenen Persönlichkeiten die Rede sei, indem das Gesetz in Levit. 25 lediglich von dem verarmten Israeliten spreche, der sein Grundeigenthum bis zum Jubeljahre verkauft hat und dem es daher gestattet sei, seine Dienste auf länger als 6 Jahre bis zum Jubeljahre zu verkaufen. Während aber nach rabbinischer Ansicht in Exod. u. Deut. nur von dem von Gericht wegen Diebstahls Verkauften die Rede ist, handelt es sich nach Saalschütz' Ansicht hier von einer ganz eigenen Kategorie von Dienenden, die ohne dem Heidenthum anzugehören, doch auch nicht als eigentliche Israeliten zu betrachten waren, sondern eine schon in der Dienstbarkeit geborene Mittelklasse bildeten zwischen den verarmten Israeliten und eigentlichen von Heiden angekauften Knechten. Zu dieser Kategorie sollten zunächst diejenigen gehören, welche im Hause eines Israeliten aus einer Sklavenehe geboren wurden, und ausserdem auch gekaufte Knechte, welche durch Annahme der Beschneidung vollkommen der Familie einverleibt waren und gewissermassen die Naturalisation erworben hatten. Diese Klasse sei unter Benennung *hebräische Knechte* bezeichnet, und von diesen gelte die Bestimmung, dass, wenn ihr ursprünglicher Herr sie verkaufte, der zweite Herr über sie nicht mehr dasselbe Recht haben sollte wie der erste, sondern sie im 7ten Jahre frei lassen musste. Zu dieser Auffassung sieht sich Herr Prof. S. insbesondere durch die Schwierigkeit veranlasst, die seiner Meinung nach in den Worten Exod. 21. 2. *wenn Du einen hebr. Knecht kaufst* liegt, indem der Ausdruck *sich einen Knecht kaufen* nicht von der Erwerbung Desjenigen

von der Zeit an, da er gekauft wurde, nicht aber, wie Einige angenommen, das Sabbath- oder Brachjahr gemeint ist, wird schon durch den Umstand bestätigt, dass das Gesetz immer nur das 7te Jahr nennt, ohne jemals die Bezeichnung „Sabbathjahr“ zu gebrauchen und dass bei Beschreibung des Sabbathjahres (Levit. 25, 1—7 u. Deut. 15, 1) Nichts von einer Freilassung der Knechte erwähnt wird.

Die Beschränkung der Dienstzeit auf 6 Jahre und die Bestimmung des 7ten Jahres als Befreiungsjahr

gesagt werden könne, der bis zu diesem Augenblick doch kein Knecht, sondern Grundeigenthümer war, es müsse sich also hier nothwendig um einen wirklichen hebr. Knecht handeln, der als solcher schon früher im Dienste gestanden. Was zunächst die soeben erwähnte Schwierigkeit betrifft, so scheint uns dieselbe jedenfalls geringer zu sein als die, welche der dafür gegebene Erklärungsversuch darbietet. Wir sehen nicht ein, warum in dem Ausdruck קנה עבד nothwendig vorausgesetzt werden müsse, dass der zu Erwerbende schon früher im Dienste gestanden, eben so wenig als z. B. bei den Ausdrücken משוה מלך (Richter 9, 8) und לקח אשה, oder im Lateinischen bei creare regem, ducere uxorem vorausgesetzt wird, dass der zu Wählende schon früher ein König, oder die zu Heirathende schon früher eine Gattin gewesen. Gegen den angeführten Erklärungsversuch selbst glauben wir bemerken zu müssen, dass bei Wiederholung des Gesetzes über Freilassung nach einer 6jährigen Dienstzeit in Deut. 15, 12 der Verkaufte gar nicht einmal עבד genannt wird, weshalb dort um so weniger an ein schon früher stattgefundenes Dienstverhältniss gedacht werden kann. Endlich aber ist überhaupt nicht abzusehen, warum im Exod. die gesammte specielle Gesetzgebung gerade mit Bestimmungen über jene ganz eigene Klasse von Dienenden eröffnet werden sollte, ohne zuvor, wie es nach der gewöhnlichen Auffassung wirklich der Fall ist, die Freiheit der eigentlichen Volksgenossen sicher zu stellen.

steht (wie schon Abarbanel und auch Ewald bemerkt) offenbar mit dem Begriff des Sabbaths und des Sabbathjahres in Verbindung.¹⁾ Wie nämlich nach 6tägiger Arbeit der Wochensabbath und nach 6jähriger Feldarbeit das Sabbathjahr eine Erinnerung an den Schöpfer und Herrn der Welt sein sollte, der dem Menschen die Arbeit und den Ertrag des Feldes angewiesen, so sollte nach 6jähriger Dienstbarkeit die Befreiung am 7ten Jahre für den Herrn sowohl als für den Knecht eine Erinnerung an die Herrschaft Gottes sein, in dessen Dienst sie beide stehen. In Bezug auf die Befreiung des Jobeljahres wird diese Erinnerung (Levit. 25, 42) ausdrücklich erwähnt. Ausserdem steht da die Freilassung mit den übrigen Bestimmungen des Jobeljahres in Verbindung, deren Zweck es offenbar ist, die ursprüngliche Gleichheit aller Volksgenossen in Bezug auf Besitz und Freiheit wiederherzustellen.

¹⁾ Michaelis (M. R.) nimmt als Grund der Freiheit des 7ten Jahres an, dass das Gesetz sich einer schon bei den Patriarchen und ihren Angehörigen herrschenden Sitte angeschlossen, indem Jacob 2 Mal bei Laban jedesmal 7 Jahre als Knecht diente. Allein dort sind es ja 7 Dienstjahre, während im Gesetze nur 6 bestimmt werden. In Jerem. 34, 14 kommt allerdings bei Berufung auf das mosaische Gesetz der Ausdruck *שבע שנים השלחו* vor, allein das gleich darauf hinzugefügte *שש שנים ועבדך* zeigt offenbar, dass 7 Jahre hier als ein Ganzes aufgefasst werden muss, so dass der Ausdruck mit Philippon zu übersetzen ist: „am Ende eines Jahrsiebens“, d. h. im 7ten Jahre; denn der Eintritt des letzten Jahres eines mehrjährigen Zeitabschnittes kann füglich schon als Ende dieses Zeitabschnittes bezeichnet werden. Vgl. Nachmanides u. Abarbanel zu Deut. 15, 1.

§ 6.

c) **Ausserordentliche Fälle, in denen der Knecht seine Freiheit erlangte.**

Ausser dem 7ten Dienstjahre und dem Jubeljahre konnte der hebr. Sklave, nach rabbinischer Ansicht, noch in folgenden Fällen seine Freiheit erlangen:

- 1) Durch Wiedererstattung des noch nicht abgedienten Kaufgeldes. Sobald nämlich der Knecht während seiner Dienstzeit (etwa durch Erbschaft) zu Vermögen gekommen und dadurch im Stande war, sich fortan selbstständig zu ernähren, respective den schuldigen Ersatz des von ihm verübten Diebstahls zu zahlen, so konnte er sofort seine Freiheit, auch wider Willen des Herrn, dadurch erlangen, dass er diesem die geleistete Kaufsumme mit Abzug des verhältnissmässigen Dienstlohnes für die bereits gediente Zeit wiedererstattete. Kiduschin 14 b. Maimon. Abad. II. § 8.
- 2) Durch einen vom Herrn freiwillig erteilten Freiheitsbrief, worin er jedem Anspruch auf den ferneren Dienst dieses Knechts und auf Erstattung der Kaufsumme entsagte. Maimon. das. § 11.
- 3) Durch den innerhalb der Dienstzeit erfolgten Tod des Herrn, insofern dieser keinen Sohn hinterlassen, da der hebräische Knecht für die noch rückständige Zeit nur dem Sohne, nicht aber andern Erben des verstorbenen Herrn zu dienen brauchte. Maim. das. § 12.

§ 7.

d) **Verlängerung der gesetzlichen Dauer der Knechtschaft durch Durchbohrung des Ohres.**

Wollte der hebräische Knecht aus Anhänglichkeit an seinen Herrn oder an eine Sklavin desselben, mit

der er in Sklavenehe gelebt, oder an seine mit derselben gezeugten Kinder, von der Freiheit, die ihm nach Verlauf der 6 Dienstjahre zu Theil wurde, keinen Gebrauch machen, so gestattete das Gesetz ihm zwar die Verlängerung seiner Knechtschaft, verordnete aber ¹⁾ zur Verhütung eines jeden Missbrauches und vielleicht auch zur Bestrafung für Verschmähung der dargebotenen Freiheit, Folgendes:

Der Knecht sollte vor Allem vor die Richter gebracht werden, um vor ihnen seinen Entschluss zu erkennen zu geben. Sie hatten wahrscheinlich ihn auf die Folgen seines Entschlusses aufmerksam zu machen und sich zu überzeugen, dass dieser weder aus Leichtsinne gefasst, noch vom Herrn auf irgend eine Weise erzwungen worden. Beharrte der Knecht in seinem Entschlusse, so sollte er an einer öffentlichen und am wenigsten empfindlichen Stelle seines Leibes ein dauerndes Denkzeichen seines Entschlusses empfangen, und hierzu eignete sich besonders die Durchbohrung des Ohres, die auch bei andern Völkern ein Zeichen der Knechtschaft war.²⁾ Der Herr selbst vollzog die Durchbohrung und

¹⁾ Exod. 21, 5. 6; Deut. 15, 16. 17.

²⁾ Als Zeichen der Sklaverei wird das Durchbohren des Ohres erwähnt bei den Mesopotamiern (Juven. 1, 104.), bei den Arabern (Petron. sat. 102.), bei den Lydiern (Xenoph. anab. 3, 1, 31). Das Zeichen bedeutet nach Knobel (Exod. S. 214), dass sein Inhaber offene, hörende Ohren habe, also aufmerksam und gehorsam sein sollte. Vgl. Ps. 40, 7. Auch kommt es bei andern Völkern vor, ohne gerade Zeichen der Sklaverei zu sein, sondern um die Angehörigkeit überhaupt auszudrücken, z. B. als Zeichen solcher, die einem Heiligen geweiht und dessen Angehörige sind; vgl. Rosenmüller a. u. n. Morgenland II. S. 70 f. — Knobel vermuthet, dass hier an unserer Stelle das rechte Ohr gemeint sei, welches bei gewissen Reinigungen und Weihungen den Vorzug hatte. Das-

zwar sollte er dabei das Ohr des Sklaven mit einer Pfieme an die Thüre seines Hauses¹⁾ bohren, wodurch theils der Akt mehr veröffentlicht, theils aber wohl auch für den Sklaven der Gedanke symbolisch ausgedrückt werden sollte, dass er, schon an der Schwelle zur Freiheit stehend, durch eignen Entschluss ferner als Sklave an dieses Haus gebunden werde. Das Schändende und Entwürdigende, das mit diesem ganzen Akte und mit dem unvertilgbaren Zeichen der Knechtschaft, das

selbe wird aus demselben Grunde schon von den Talmudisten (Kidusch. 15, a.) behauptet. Letztere, welche in der Durchbohrung lediglich eine Strafe für Verschmähung der Freiheit sehen, geben in Bezug auf das Ohr folgende sinnige Deutung: Warum wird gerade das Ohr bestraft? Weil der Mann mit seinem Ohre das Wort vernommen: „ich bin dein Gott, der dich befreit hat aus Aegypten“, und derselbe ging dennoch hin, um sein durch Gott frei gewordenes Wesen zum Sklaven eines Menschen zu machen, deshalb soll sein Ohr in Strafe genommen werden. — Auf ähnliche Weise lassen sie auch die Thür-Pfoste, an die das Ohr gebohrt werden sollte, eine Erinnerung an die Befreiung aus Aegypten sein. (Das. fol. 22. b.)

- ¹⁾ Dass die Durchbohrung nicht nur vor der Thüre, sondern auch an dieselbe stattfinden sollte, sagt ausdrücklich Deut. 15, 17. — Ibn Esra und Abarbanel verstehen unter *הדלת* (Exod. 21, 6) das Stadthor wo Gericht gehalten ward. Allein dann sollte man *הדלת* anstatt *הדלת* erwarten. Ueberdiess werden bei Wiederholung des Gesetzes im Deut. (15, 17) die Richter gar nicht erwähnt, weshalb man dort bei *בדלת* um so weniger an das Gerichtsthor denken kann. — Ewald (Alterthümer S. 245) versteht unter *הדלת* „die Thür des Heiligthums“ (indem nach seiner Meinung *האלהים* ein aus Priestern unter Leitung des Hohenpriesters bestehendes oberstes Gericht bedeute, das seinen Sitz im Heiligthum gehabt habe). Allein dann müsste der Herr und der Sklave zu dem oben angegebenen Zwecke erst nach dem Heiligthum pilgern, was aber schwerlich in *והגישו* liegen kann.

der Knecht so beständig an seinem Ohre tragen sollte, verbunden war, musste diesen, insofern noch nicht der letzte Rest von Selbstgefühl in ihm erstorben war, abschrecken, in eine Verlängerung der gesetzlichen Dauer seiner Knechtschaft einzuwilligen, und dieses beabsichtigte das Gesetz wohl auch nur mit der ganzen Verordnung.¹⁾

Ein Sklave, dem auf diese Weise das Ohr durchbohrt worden, wird bei den Rabbinen נרצע „ein Durchbohrter“ genannt.

Nach der natürlichen Bedeutung des Ausdruckes „und er diene ihm auf ewig“ (Exod. 21, 6), und ebenso „והיה לך עבד עולם“ (Deut. 15, 17) verblieb jener Sklave für die ganze Dauer seines Lebens im Dienste seines Herrn. So fassen es auch die meisten neueren Bibel-exegeten auf. Die rabbinische Tradition hingegen²⁾ und auch Josephus³⁾ verstehen unter „bis zur Zeit des Jubeljahres“, so dass jener Sklave jedenfalls im Jubeljahre frei ausging, indem nach Levit. 25, 10 dieses Jahr allen hebräischen Landesbewohnern die Freiheit wiedergeben sollte⁴⁾.

¹⁾ Diese Verordnung mag wohl nie wirklich zur Ausführung gekommen sein; wenigstens war sie kaum je ausführbar, wenn wirklich alle jene unzähligen Bedingungen vorhanden sein mussten, von welchen die Tradition (Kiduschin 22 a. u. Mechiltha u. Siphri) die Ausführung abhängig macht.

²⁾ Kiduschin fol. 14 und 15.

³⁾ Antiqq. IV, 8, 28: ἕως ἡμετέρας.

⁴⁾ Zur Rechtfertigung der traditionellen Auffassung bemerkt Ibn Esra, dass עולם öfters nur einen Zeitabschnitt bezeichne. Dem von ihm hierfür angeführten Beweise aus Koheleth 1, 10 וישב שם עד עולם 22 und 1. Samuel 1, 22 וישב שם עד עולם fügt S. Munk (Palestine p. 141) einen noch schlagenderen aus

Ausser dem Jubeljahre sollte der am Ohre „durchbohrte“ Sklave nach talmudischer Ansicht auch beim Tode des Herrn seine Freiheit erlangen, indem er weder

Jesaja 32, 14 und 15 hinzu, wo auf ער עולם (in aeternum) ein begrenzendes ער (donec) folgt. Da nun die Zeit bei den Israeliten nach Jobeleyklen eingetheilt war, so konnte der Eintritt eines neuen Jobeleyklus füglich mit עולם bezeichnet werden. — Philippson bemerkt zu Exod. 21, 6, dass עולם „hier nur gewählt sei, weil das Jubeljahr erst später eingesetzt ward.“ Nach diesem Grunde bleibt es aber noch immer fraglich, warum nach Einsetzung des Jubeljahres im Deut. 15, 17 wiederum ein ähnlicher Ausdruck gewählt ist. — Gegen die traditionelle Auffassung macht Saalschütz (a. a. O. S. 699) unter Anderem den Einwand: „man sieht nicht ein, wie das Jubeljahr, ohne jede betreffende Andeutung des Gesetzgebers dem Knechte das ihm früher versagte Recht geben konnte, die dem Herrn eigne Magd, nebst Kindern mitzunehmen, ohne welches ihm doch auch dann der Austritt verleidet sein musste.“ Einen anderen Einwand macht Knebel (a. a. O.): „die Erklärung des Sklaven, dass er nicht frei ausgehen wolle, lehrt, dass hier Knechtschaft auf immer gemeint ist.“ Es möchte aber zugleich gegen diese beiden Einwände zu berücksichtigen sein, dass jeder Israelit im Jubeljahre seinen verkauften Erbacker wieder erlangen sollte. Im Besitze dieses nun schuldfreien Erbackers konnte der bisherige Knecht nicht länger auf seine Freiheit verzichten wollen, auf die er früher nur im Drange der Umstände Verzicht geleistet hatte, und durch diesen wieder erlangten Erbacker war er meistens wohl auch in Stand gesetzt, die Sklavin, mit der er in contubernio gelebt, und die mit ihr gezeugten Kinder nöthigenfalls loszukaufen. Dass das Gesetz solches wirklich voraussetzt, geht schon aus dem Umstande hervor, dass es in Bezug auf das Jubeljahr gar nicht auf einen ähnlichen Fall, wie bei der Entlassung nach 6jährigem Dienste bedacht ist, dass der Knecht von der ihm gesetzlich zustehenden Freiheit keinen Gebrauch machen wollte.

auf den Sohn noch auf einen andern Angehörigen vererbt werden konnte¹⁾.

§ 8.

e) Stellung und Behandlung während der Knechtschaft.

Das mosaische Gesetz hat nicht bloss durch Beschränkung der Dauer der Knechtschaft das Princip der Sklaverei aufgehoben und den Verkauf eines Hebräers zu einer blossen Vermiethung auf eine bestimmte Zeit verwandelt, sondern es fordert demgemäss auch ausdrücklich, dass der hebräische Knecht nur die Stellung eines Miethlings einnehmen und als solcher mit aller Milde und Rücksicht behandelt werden sollte (Levit. 25, 40, 42, 43).

Nur Zeit und Arbeitskraft des Gekauften gehörten für die Dauer des Dienstverhältnisses dem Herrn, nicht aber seine Person, oder sein Eigenthum. Daher hatte der Herr kein Recht, seinen hebr. Knecht durch Verkauf oder Versenkung einem Andern zu übertragen²⁾. — War der Knecht beim Eintritt in das Dienstverhältniss verheirathet, so hatte der Herr weder auf den Dienst der Frau, noch auf den der Kinder desselben irgend einen Anspruch, obgleich ihm die Verpflichtung oblag, für ihren Unterhalt Sorge zu tragen³⁾. Ebenso wenig hatte der Herr einen Anspruch auf das, was der Knecht etwa während der Knechtschaft gefunden,

¹⁾ Der Talmud (Kiduschin 17 b) deducirt diese Bestimmung aus der buchstäblichen Deutung des Suffixums in וְעַבְדוֹ „er diene ihm“ ihm, dem Herrn nur diene er, aber keinem der Erben: לֹא לְיִרְשָׁיו

²⁾ Maim. Abad. IV, 10.

³⁾ Kiduschin 22 und Maim. a. a. O. III. 1, 2.

oder sonst auf eine andere Weise als durch Arbeit erworben ¹⁾).

In Bezug auf die vom Knechte zu leistenden Arbeiten durfte der Herr nur solche von ihm fordern, die er zur Zeit seiner Freiheit auszuführen gewohnt war. Unter keinen Umständen aber durfte er ihn zu solchen niedrigen Arbeiten zwingen, die ausschliesslich von wirklichen Sklaven verrichtet zu werden pflegten, z. B. dass er dem Herrn ins Bad folge und die Kleider nachtrage, oder ihm die Sandalen ab- oder aufbinde, dass er ihn wasche, salbe, oder ihn in der Sänfte trage ²⁾). Bei den zulässigen Arbeiten sollten jedenfalls die Kräfte des Knechtes berücksichtigt und ihm die nöthige Ruhe und Erholung gewährt werden ³⁾. — War auch der Knecht verpflichtet, sich stets gehorsam und unterwürfig gegen den Herrn zu zeigen, so sollte dieser ihn doch nie seinen abhängigen Stand fühlen lassen und ihn weder züchtigen noch mit harten Worten kränken, sondern stets mit brüderlicher Milde und mit Freundlichkeit ihm begegnen ⁴⁾. — Hätte er ihm durch einen Schlag eine Verletzung zugefügt, so hatte der Knecht auf denselben

¹⁾ Mischna Baba mezia I, 5.

²⁾ Alle diese Bestimmungen gründen sich auf die Forderung des Gesetzes: Levit. 25, 39: „לא תעבוד בו עבדה עבד“, „lass ihn nicht Sklavenarbeit verrichten.“ Bemerkenswerth ist es, dass man sich eines freien Stammgenossen, der sich nur als Tagelöhner vermietete, zu allen oben genannten Verrichtungen bedienen durfte, weil dieser — so begründen die Rabbinen den Unterschied — aus freier Entschliessung sich zu diesen Arbeiten versteht, während der gekaufte Knecht weniger aus freier Entschliessung handeln kann und deshalb leichter durch solche niedrige Verrichtungen gedemüthigt werden würde; Maim. Abadim I, 7.

³⁾ Maim. das. I, 6.

⁴⁾ Das. § 9.

Schadenersatz Anspruch, den das Gesetz für Verletzung eines freien Bürgers bestimmt¹⁾. — Nahrung, Kleidung und Wohnung, auf die der Knecht Anspruch zu machen hatte, sollten den Vermögensumständen des Herrn angemessen sein²⁾.

Nur in einem Punkte war die Stellung des hebr. Knechtes der des wirklichen, nichthebräischen Sklaven gleich, nämlich dass der Herr ihm nach Exod. 21, 4 eine seiner Sklavinnen³⁾ als Frau für die Dauer seiner

¹⁾ Mischna Baba Kama VIII, 3. Die Gesetzbestimmung Exod. 21, 26. 27 beziehen die Rabbinen nämlich mit Recht nur auf den nichthebräischen Sklaven, da der hebräische Knecht ja ohnedies nach dem 6ten Dienstjahre oder mit dem Jubeljahre frei wird, weshalb die sofortige Freilassung für ihn kein genügender Ersatz für einen erlittenen erheblichen Schaden wäre.

²⁾ Zu weit geht wohl die rabbinische Gesetzerläuterung mit der Forderung, dass unter keinen Umständen die Nahrung, Kleidung und Wohnung des Sklaven schlechter als die des Herrn sein sollten, was zu dem Sprichwort Veranlassung gab: כל הקונה עבד „wer einen hebräischen Sklaven gekauft, hat sich gleichsam einen Herrn gekauft.“ Kiduschin 22.

³⁾ Mit Recht nehmen die Rabbinen an, dass hier eine heidische Sklavin gemeint ist; denn die hebräische ging wie der Knecht nach dem 6ten Dienstjahre frei aus, und konnte es daher von ihr nicht heissen, dass „sie und ihre Kinder dem Herrn verbleiben“. Salvador (a. a. O.) und auch Bertheau (Sieben Gruppen mos. Gesetze, S. 22) meinen zwar, dass es sich hier um eine hebräische Sklavin handle, welche erst später als der Knecht in den Dienst getreten, wesshalb sie beim Austritt des Knechtes noch beim Herrn verbleibe, bis sie ihre 6 Jahre abgedient. Allein welches Interesse hätte dann der Herr seinem hebr. Knecht eine solche Sklavin als contubernalis zu geben, die er doch nach wenig Jahren mit den Kindern, noch ehe er einen Nutzen vor ihnen hat, in die Freiheit entlassen muss? Denn

Knechtschaft geben konnte. Diese Verbindung wurde nicht als religiös-bürgerliche Ehe (קידושין) angesehen, sondern nur als Sklavenehe (Kid. 68), und die in diesem Umgang gezeugten Kinder gehörten als „Hausgeborene“ dem Herrn an und folgten eben so wenig als ihre Mutter dem Sklaven in die Freiheit¹⁾.

§ 9.

f) Entlassungsgeschenk.

פיקדה

Bei der Entlassung nach der sechsjährigen Dienstzeit und, nach rabbinischer Ansicht, auch bei der Ent-

dass die Kinder dann der Mutter mit in die Freiheit folgen müssten, ist doch wohl unzweifelhaft.

¹⁾ Michaelis (Mos. Recht, § 127 Anmerkung) hat die Frage angeregt, ob nicht diese im Sklavenstand gezeugten Kinder jedenfalls im Jubeljahre nach Levit. 25, 41 ihre Freiheit erlangten. Während er aber sich nicht bestimmt dafür auszusprechen wagt, nimmt Philippon (a. a. O. S. 424 u. 425) die Freilassung dieser Kinder im Jubeljahre als selbstverständlich an. Gleicher Ansicht ist vielleicht auch schon Josephus, der (Antt. IV. 8, 28) von dem in contubernio lebenden Sklaven sagt, dass er im Jubeljahre frei wurde, und hingefügt: *καὶ τὰ τέκνα καὶ τὴν γυναῖκα ἔλευθέρων ἐπαγόμενος*. Entschieden dagegen ist die talmudische Ansicht (Kidusch. 68 und 69), wonach solche Kinder als völlige Sklaven zu betrachten wären, da sie dem Stande der Mutter folgten (ולדירה במורתה), während mit den in Levit. 25, 41 bezeichneten Kindern, die dem Vater in die Freiheit folgten, nur die mit einer freien Gattin gezeugten Kinder gemeint seien, die mit demselben in die Knechtschaft gekommen waren. Auf diese Kinder beziehen sich vielleicht auch nur Josephus' Worte, zumal da er neben den Kindern auch *τὴν γυναῖκα* erwähnt, worunter er schwerlich die kurz zuvor genannte Sklavinn versteht.

lassung im Jubeljahre sollte der Herr den hebräischen Knecht nicht mit leeren Händen in die Freiheit ziehen lassen, sondern ihm ein Geschenk an Schaafen, Getraide und Wein mitgeben. (Deut. 15, 13. 14). Die Grösse dieser Gabe wird von dem Gesetze nicht bestimmt, sondern den Vermögensumständen und dem Wohlwollen des Herrn überlassen; als Minimum bestimmen indessen die Rabbinen den Werth von 30 Selaim (Kid. 17). Dieses Entlassungsgeschenk hatte offenbar einen doppelten Zweck. Es sollte dadurch der Entlassene in Stand gesetzt werden, seinen neuen Haushalt zu beginnen, damit er nicht durch Dürftigkeit genöthigt würde, seine eben erlangte Freiheit wieder aufs Neue zu verkaufen, weshalb, nach talmudischer Ansicht ¹⁾, die Creditoren des Sklaven keine Forderung auf dieses Entlassungsgeschenk geltend machen konnten. Ausserdem aber sollte diese Gabe wohl auch für den Sklaven, der ja nicht durch Strenge zur Erfüllung seiner Pflichten gezwungen werden durfte, ein Sporn sein, sich während der Dienstzeit die volle Zufriedenheit des Herrn zu erwerben, da von dieser Zufriedenheit die Grösse der Gabe abhing ²⁾.

¹⁾ Kiduschin fol. 16 b: לֹא יִבְעַל חֵירוֹ

²⁾ Diejenigen Talmudlehrer, welche wie oben S. 21 bemerkt, die Beschränkung der 6jährigen Dienstzeit und demgemäss auch die Durchborung des Ohres bei verlängertem Dienst und den Umgang mit einer kananitischen Sklavin des Herrn nur auf den wegen Diebstahls verkauften Sklaven beziehen, lassen consequenter Weise die Bestimmung über das Entlassungsgeschenk auch nur auf diesen Sklaven Anwendung haben, während der freiwillige Sklave keinen Anspruch auf ein solches Geschenk machen könnte. Sie mögen dabei vielleicht auch von der Ansicht ausgegangen sein, dass der freiwillige Sklave ja die erhaltene Kaufsumme zur Begründung eines

§ 10.

g) Eine alte Sitte bei der Entlassung im Jubeljahre.

Während die Entlassung nach sechsjährigem Dienste, die natürlich je nach dem Zeitpunkte, in welchem der Dienst begonnen, für die einzelnen Sklaven zu verschiedenen Zeiten stattfand, ohne weitere Förmlichkeiten im Stillen vor sich ging, war es natürlich, dass mit der allgemeinen Entlassung sämtlicher hebräischer Sklaven im Jubeljahre gewisse Feierlichkeiten und Förmlichkeiten verbunden waren. Das Gesetz verordnete schon in dieser Beziehung, dass zu Anfang des Jubeljahres, am zehnten des siebenten Monats, die Freiheit aller in Dienstbarkeit lebenden Volksgenossen unter Posaunenschall durch das ganze Land proklamirt werden sollte (Levit. 25, 9. 10). Die Tradition berichtet von einer alten Sitte, nach welcher die Sklaven bereits am ersten des oben bezeichneten Monats aus dem Dienstverhältnisse traten, ohne jedoch schon in die Heimath entlassen zu werden. In dieser Zwischenzeit feierten sie gemeinsam in frohen Gelagen und Gastmählern, zu welchen sie bekränzten Hauptes erschienen, das Ende ihrer Knechtschaft. Mit dem Ertönen der Posaune am Versöhnungstage zogen sie dann in ihre Heimath zu den Ihrigen¹⁾.

selbstständigen Hausstandes nach erlangter Freiheit verwenden könne, während bei dem andern Sklaven die Kaufsumme als Ersatz des verübten Diebstahls verwendet wurde. Wir haben indessen bereits oben S. 22 gezeigt, dass die entgegenstehende Ansicht des Rabbi Eleasar, der in keiner Beziehung einen Unterschied zwischen dem freiwilligen und dem wegen Diebstahls verkauften Sklaven gelten lassen will, mehr Wahrscheinlichkeit für sich habe.

¹⁾ Talm. Rosch haschana fol. 8 b:

מֵרָה עַד יְהִי לֹא הָיוּ עֲבָדִים נִפְטָרִין לְבַתְּיָהֵן וְלֹא

2. Der hebräische Knecht im Dienste eines Nichthebräers.

§ 11.

Wo die Nothwendigkeit es gebot, da gestattete das Gesetz (Levit. 25, 47—55) dem Israeliten sich sogar an einen Nichthebräer, insofern dieser im Lande wohnte und den Landesgesetzen unterworfen war¹⁾, zu verkaufen. Im Dienste eines solchen aber hatte der hebr. Knecht weder auf die Freiheit nach dem sechsten Dienstjahre noch auf das Entlassungsgeschenk Anspruch zu machen. Schon aus diesem Grunde musste ein Israelit, den die Umstände nöthigten in ein Sklavenverhältniss zu treten, es vorziehen, wo möglich bei einem Stammgenossen sich zu verkaufen, von dem er überdiess im Allgemeinen eine rücksichtsvollere Behandlung erwarten durfte. Im Jubeljahre hingegen erlangte man auch im Dienste eines Nichtisraeliten seine Freiheit. Da aber bei einer so langen Dienstzeit im Hause eines heidnischen Herrn Gefahr für die Glaubens-treue und für das sittliche Leben des israelitischen Knechts vorhanden war²⁾, so bestimmte das Gesetz für ihn, dass er nicht nur sich selbst, im Falle er unterdess zu Vermögen gelangt war, loskaufen konnte, sondern auch dass nahe oder entfernte Verwandte ihn durch Erlegung des Lösegeldes aus dem Dienstverhält-

משמעבדין לאדוניהן אלא אוכלין ושורין ושמחין
ועטרותיהן בראשיהן כשהגיע יה"כ תקעו בד בשופר נפטר
עבדים לבתיהן :

¹⁾ Vgl. Kid. 16: אין הכתוב מדבר אלא בנכרי שישנו תחת ידיך

²⁾ Vgl. Kid. 20 b: גאולה תהיה לו כי היכי דלא ליטמע
בין הנכרים :

niss befreien konnten (V. 48 u. 49). Damit aber der Herr weder diese Loskaufung durch unbillige Forderungen erschwere oder ganz unmöglich mache, noch selbst in seinem Rechte etwa dadurch gekränkt würde, dass man von ihm die Loslassung des Sklaven gegen ein zu geringes Lösegeld forderte¹⁾, bemerkt das Gesetz nachdrücklich, dass die Höhe der Loskaufungssumme genau nach Verhältniss der Kaufsumme und der schon gedienten Jahre sich richten sollte (V. 50-53). Hätte nämlich Jemand z. B. 10 Jahre vor dem Jubeljahre sich für 40 Sekel verkauft und sollte etwa nach 3 Dienstjahren losgekauft werden, so betrug die Lösungssumme, nach Abzug von 12 Sekel für die gediente Zeit, 28 Sekel.

Der Verwandte, der auf diese Weise einen Sklaven losgekauft, hatte dadurch keinen Anspruch auf den Dienst des Losgekauften. Die Loskaufung wurde vielmehr als eine den Verwandten obliegende Pflicht angesehen, zu deren Erfüllung sie unter Umständen sogar gezwungen werden konnten.²⁾

Die Stellung des hebräischen Knechts im Hause des Nichtisraeliten war wesentlich dieselbe, wie die im Hause eines Stammgenossen. Er sollte nur als Miethling angesehen und als solcher mit aller Milde behandelt werden. Während aber bei dem hebräischen Herrn die milde Behandlung lediglich dem Gewissen desselben überlassen werden konnte: „herrsche nicht über ihn mit Strenge, und fürchte dich vor deinem Gott“ (Levit. 25, 43), heisst es in Rücksicht auf den

¹⁾ Vgl. Raschi zu Levit, 25, 48:

בגוי שתחת ידך הכתוב מדבר יא'עס כן
לא תבא בעקיסין - אלא ירקדק בהשבון :

²⁾ Maimonid. Abadim II, 7.

heidnischen Herrn (daselbst V. 53): „er herrsche nicht über ihn (den Sklaven) mit Strenge vor deinen Augen“, in welchen Worten die Rabbinen die Bestimmung angedeutet finden, dass die Obrigkeit über die milde Behandlung zu wachen habe. Ein Einmischen und Einschreiten von Seiten der Obrigkeit war indessen nur dann zulässig, wenn die Härte und Rücksichtslosigkeit des Herrn offenbar war.¹⁾

B. Die hebräische Magd.

אמה עבריה

§ 12.

In Bezug auf die Sklavin offenbart das mosaische Gesetz eine noch viel zartere Sorgfalt als beim hebräischen Sklaven. Ausser der schonenden Rücksicht, die es überall auf die drückende Lage der Abhängigkeit und Unfreiheit eines Menschen nimmt, kam bei der Sklavin noch die Rücksicht hinzu, dass die Tugend eines Mädchens im Sklavenstande leicht Verführungen und Nachstellungen ausgesetzt war. Dieses war besonders der Fall, wenn ein Mädchen im zarteren Alter von ihrem Vater aus Armuth verkauft worden war²⁾; ihre aufblühende Jugend und ihre Schwäche und Unerfahrenheit vergrösserten die Gefahren, die ihrer Tugend droheten. Um diese nun sicher zu stellen bestimmt das Gesetz, dass der Herr beim Kauf eines

¹⁾ Maimonid. Abadim I, 6.

²⁾ Nur im zarteren Alter (so lange sie קטנה war) konnte ein Mädchen wider ihren Willen vom Vater verkauft werden. Mit ihrer erlangten Pubertät hatte seine väterliche Macht ein Ende und hatte nur noch die Bestimmung, eine Art Überwachung bis zu ihrer Verheirathung auszuüben.

solchen Mädchens stillschweigend die Verpflichtung übernehme, das Mädchen bei erlangter Pubertät zu heirathen, oder doch wenigstens sie zum Keksweibe zu erwählen. Nur in dieser Voraussetzung war es im Allgemeinen auch denkbar, dass ein Vater sich durch seine bedrängte Lage zum Verkauf seiner Tochter bestimmen lassen sollte. — Von diesem Gesichtspunkte aus werden uns die einzelnen Bestimmungen in Exod. 21, 7—11 einleuchtend.

Zeigte sich nämlich der Herr willig die stillschweigend übernommene Verpflichtung zu erfüllen, so sollte das Mädchen nicht „nach Weise der Knechte“, d. h. nach dem 6ten Dienstjahr oder im Jubeljahre, frei ausgehen, da sie nicht mehr als gewöhnliche Magd anzusehen wäre, sondern vielmehr gewissermassen als die Verlobte des Herrn (V. 7).

Giebt dieser aber durch seine Verhalten zu erkennen, dass es nicht seine Absicht ist, sie zu heirathen oder zum Keksweibe zu machen, so sollte er ihrem Vater, oder sonst Jemand aus ihrer Familie das Recht zugestehen, sie sofort loszukaufen¹⁾, und, nach rabbinischer Ansicht, die Loskaufung dadurch erleichtern, dass er nicht die Wiedererstattung des vollen Kaufpreises beanspruchte, sondern von diesem den Betrag für die ihm bereits geleisteten Dienste in Abrechnung brachte.²⁾ — Sie aber anderweitig an einen Frem-

¹⁾ Dies der natürlichste Sinn von וְהַפְדֵּה, das in der Hiphilform eine causative Bedeutung hat = auslösen lassen. — Ganz unbegreiflich ist es uns, wie Ewald (a. a. O. S. 246, Anmerk.) dem Hiphil von פָּדָה die völlig unbegründete Bedeutung: „freien, d. i. zum Keksweibe machen“ vindiciren kann, so dass וְהַפְדֵּה eine blosser Tautologie von וְהַפְדֵּה יֵרֵד wird und noch zum Bedingungssatze gehört.

²⁾ Kiduschin 14 b: וְהַפְדֵּה מִלְמַד שְׂמֹנֶרֶע פְּדִיּוֹנָה וְיִרְצָאָהּ

den als Magd, oder als Kebsweib zu verkaufen, dazu hatte der treulose Herr kein Recht (V. 8).

Nur seinem eigenen Sohne konnte er sie, wenn er sie nicht selbst heirathen wollte, zum Weibe bestimmen. In diesem Falle aber sollte er ihr „das Recht der Töchter gewähren“, d. h. sie wie seine eigene Tochter ausstatten, und der Sohn sie als eine freie Ehegattin behandeln (V. 9).

Nahm aber der Herr, oder der Sohn, der sie geheirathet, neben ihr noch eine andere Halbfrau, so durfte jene erste dadurch nicht in ihren Rechten gekränkt und ihr Nichts an Kost, Kleidung und ehelicher Pflicht entzogen werden (V. 10).

So sie aber der Herr (bei ihrer erlangten Pubertät) weder selbst heirathen, noch für seine Sohn bestimmen wollte, noch ihre Loskaufung bewirkt hat, so erhielt sie sofort unengeltlich ihre Freiheit, ohne das 7te Dienstjahr, oder das Jubeljahr abzuwarten.¹⁾

Ohne Einwilligung des Mädchens konnte weder der Herr noch dessen Sohn sie zur Frau nehmen. Doch bedurfte es bei dieser Eheschliessung nicht der

¹⁾ So verstehen die Rabbinen den V. 11; s. Raschi zu diesem Verse, vgl. auch Maimonides Abad. IV, 9. — Andere (Rosentmüller, Philippon, Ewald etc.) beziehen שלש אלה auf die im vorhergehenden Verse genannten 3 Dinge: שארה כסותה וענתה, was aber weniger passend zu sein scheint, da man nicht gut עשה כסותה oder עשה שארה u. s. w. sagen kann, und man daher anstatt לא יעשה לה eher לה יגרע oder לא יתן לה erwarten müsste. Überdiess kann in diesem Verse nicht mehr vorausgesetzt werden, dass der Herr oder dessen Sohn das Mädchen wirklich zum Weibe genommen, da sie dadurch selbstverständlich schon aus dem Sklavenverhältniss herausgetreten sein würde, wozu aber dann das ויצאה חנם אין כסף gar nicht mehr passt.

sonst erforderlichen Morgengabe, da als solche schon die dem Vater des Mädchens gegebene Kaufsumme angesehen wurde. Übrigens hatte diese Ehe in jeder Beziehung die rechtliche Kraft und die Heiligkeit der gewöhnlichen Ehe und konnte wie diese nur durch den Tod des Mannes oder durch einen Scheidebrief gelöst werden.¹⁾

Es konnte aber natürlich auch Fälle geben, wo von vornherein an die Erhöhung der gekauften Magd zur Frau des Herrn oder dessen Sohnes nicht zu denken war, und auch sonst jede Befürchtung für ihre bedrohte Sittlichkeit wegfiel, wenn z. B. eine nicht mehr junge Hebräerin aus Dürftigkeit sich zur Arbeitsmagd verkaufte. In diesem Falle war die Magd (nach Deut. 15, 12. 17) dem hebräischen Knechte in Bezug auf Entlassungszeit und Entlassungsgeschenk gleichgestellt.²⁾

¹⁾ Maimonid. Abad. IV, 7 und 10. — Ein historisches Beispiel einer solchen Ehe ist vielleicht die Gideon's mit Abimelech's Mutter; weshalb letztere bald mit פילגש (Richter 8, 31), bald, mit Rücksicht auf ihren früheren Stand, verächtlich אַמְדָּה (das. 9, 18) bezeichnet wird.

²⁾ Auf diese Weise löst sich am natürlichsten der scheinbare Widerspruch zwischen Exod. 21, 7 und Deut. 15, 12. 17. An ersterer Stelle ist nämlich von dem speciellen Fall die Rede, dass ein Vater seine Tochter zur Magd verkauft, welches im Allgemeinen nur in der Voraussetzung geschah, dass der Herr sie für sich oder seinen Sohn bestimmen würde. Im Deut. dagegen handelt es sich vom Kauf einer Hebräerin zur gewöhnlichen Arbeitsmagd, wobei diese Voraussetzung nicht stattfand. Vgl. Hengstenberg, die Authentie des Pentateuchs II. S. 498 f. — Dass Hebräerinnen faktisch auch als bloße Arbeitssklavinnen verwendet wurden, sehen wir aus Jerem. 34, 9—12. Die Mischna scheint gleichfalls an einigen Stellen (Baba mezia 1, 5; Erubin VII, 6; Maasar

Wegen verübten Diebstahls wurde, der Tradition nach, eine Hebräerin nie zur Sklavin verkauft.¹⁾ Auch hatte, nach rabbinischer Ansicht, die Bestimmung über Durchbohrung des Ohres zum Zwecke der Verlängerung des Dienstes über die gesetzlich festgesetzte Zeit keine Anwendung auf die hebräische Magd.²⁾ Da die hebräische Magd keine eheliche Verbindung mit einem Sklaven eingehen durfte, so war für sie meistens auch kein Grund vorhanden, ihre Dienstzeit über die gesetzliche Frist zu verlängern. Überdies konnte für sie ein durchbohrtes Ohr kein schmachliches Zeichen der Sklaverei sein, da ja das weibliche Geschlecht, wohl auch im Alterthum, in der Regel schon durchstochene Ohren zur Befestigung des Ohrschmeides hatte. Endlich aber mochte es mit dem Schicklich-

scheni IV, 4, wo zugleich der abweichende Gebrauch von שמרה anstatt נמרה nicht zu übersehen ist) deutlich vorauszusetzen, dass man auch grossjährige hebräische Mägde halten konnte. Anders freilich ist die Auffassung der Gemara (Baba mezia 12 b, Gittin 64 b), nach welcher eine hebräische Magd immer nur ein minderjähriges Mädchen sein konnte, das vom Vater verkauft worden und das unter allen Umständen, insofern der Herr sie nicht geheirathet, mit erlangter Pubertät frei wurde.

¹⁾ Mischna Sota III, 8; vgl. auch Maimon. Abad. I, 2.

²⁾ Kiduschin 17 b; vgl. auch Maimon. III, 13. — Philippson, der sonst immer gebührende Rücksicht auf die traditionelle Auffassung nimmt, behauptet dennoch (a. a. O. S. 424) mit Berufung auf Deut. 15, 17, dass das hebräische Mädchen durch öffentliche Durchbohrung in den Diensten bleiben konnte. Die traditionelle Auffassung bezieht aber dort das וראת לאמתך העשה כן auf V. 13 und betrachtet so die Verse 16 und 17 bis עולם nur als Parenthese. Für diese Auffassung scheint uns auch der folgende Vers (V. 18) zu sprechen, der ja offenbar sich gleichfalls auf V. 13 zurückbezieht.

keitsgefühl unvereinbar erscheinen, einen so öffentlichen, entwürdigenden Akt an einer weiblichen Person vollziehen zu lassen.

Endliche Aufhebung der Sklaverei für Stammgenossen.

§ 13.

Wie lange und in welcher Ausdehnung die mosaïschen Gesetze über das Sklavenverhältniss der Stammgenossen wirklich zur Ausführung gekommen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Dass im Allgemeinen den Sklaven die milde Behandlung und die Begünstigungen, die das Gesetz für sie forderte, zu Theil geworden, dürfen wir wohl aus dem Schweigen der Propheten schliessen, da diese Anwälte aller Bedrückten und Beeinträchtigten ein offenbares Zuwiderhandeln dagegen sicherlich nicht ungerügt gelassen haben würden. Nur die Bestimmung der Freilassung nach dem sechsten Dienstjahre war, wie wir aus dem Propheten Jeremias (34, 14) entnehmen, gegen Ende des alten jüdischen Reiches schon seit einer geraumen Zeit ganz ausser Anwendung gekommen. Die Vernachlässigung gerade dieser Bestimmung ist auch leicht erklärlich. Das Gesetz selbst hatte ja in zarter Berücksichtigung gewisser Verhältnisse die Verlängerung der Knechtschaft über die 6-jährige Frist gestattet, insofern der Knecht die Fortsetzung des Dienstes wünschte. Die Reicheren fanden es natürlich in ihrem Interesse, von dieser Erlaubniss einen ausgedehnten Gebrauch zu machen und ihre hebräischen Knechte durch lokkende Versprechungen zur Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses zu veranlassen. Die vom Gesetze vorgeschriebene Anzeige bei den Richtern, wodurch eben

einem solchen Missbrauch vorgebeugt werden sollte, unterblieb wohl in den meisten Fällen, da der Herr befürchten musste, dass der Knecht sich durch die Vorstellungen der Richter und durch den zu vollziehenden Akt der Ohrdurchbohrung von seinem Vorhaben abschrecken lassen würde. Auf diese Weise kam das mosaische Gesetz, das die Knechtschaft eines Hebräers auf einen sechsjährigen Dienst einschränkte, nach und nach so sehr in Vergessenheit, dass man die Knechte auch wider ihren Willen über diese Frist hinaus behielt, indem man ein wohl erworbenes Recht auf den uneingeschränkten Dienst Derer zu haben vermeinte, die man einmal als Sklaven gekauft hatte. Selbst bei der Reichsverbesserung, die der fromme König Josias im Geiste der mosaischen Gesetzgebung vorgenommen, scheint die Wiedereinführung der Bestimmung über Entlassung der Knechte nach 6-jährigem Dienste nicht versucht worden zu sein, da vorauszu- sehen war, dass ein solcher Versuch ohne dauernden Erfolg sein würde. Verhältnissmässig leichter und jedenfalls dem Geiste der mosaischen Gesetzgebung entsprechender musste es nun scheinen, die Sklaverei der Stammgenossen lieber ganz aufzuheben und an ihre Stelle das Tagelöhnerverhältniss treten zu lassen. Ein solcher Versuch scheint auch wirklich noch vor dem Untergang des alten jüdischen Reiches gemacht worden zu sein. Zur Zeit nämlich als Nebukadnezar Jerusalem zu belagern angefangen, beantragte der König Zedekias, wahrscheinlich auf Vorstellung des Propheten Jeremias, in einer mit Rücksicht auf die drohende Gefahr zum Zwecke einer Bussfeier im Tempel abgehaltenen Volksversammlung, dass ein Jeder seinen hebräischen Sklaven und seine hebräische Sklavin frei entlasse und dass Niemand ferner einen Stamm-

und Glaubensbruder dienstbar mache.¹⁾ Volk und Fürsten erklärten sich hierzu bereit, und der durch einen feierliche Akt sanctionirte Beschluss wurde auch sofort zur Ausführung gebracht. Kaum aber war die drohende Gefahr scheinbar vorübergegangen, als die Reichen und Mächtigen das Geschehene bereuten und die entlassenen Sklaven gewaltsam wieder unter das Joch der Knechtschaft brachten. Erst mit dem, vom Propheten in Folge dieses Treubruches aufs Neue mit Nachdruck vorherverkündeten, völligen Sturz des alten Reiches hörte die Sklaverei der Stammgenossen wirklich auf. Ein Versuch, der nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exile gemacht wurde, sie wieder einzuführen, wurde von Nehemias kräftig underdrückt (Nehem. 5, 5—10). Von da ab gab es in dem neu restaurirten jüdischen Staate nur noch nichthebräische oder heidnische Sklaven, deren Verhältnisse in dem folgenden Abschnitte dargestellt werden. Solche Sklaven wurden unter denselben Verhältnissen auch

¹⁾ S. Jerem. 34, 8 ff. — Gegen die Annahme, dass die Freilassung hier lediglich eine von der Gefahr gebotene Massregel gewesen „um die Zahl der Kämpfenden, ähnlich wie dies bei anderen Völkern zuweilen geschehen, durch die Freigelassenen zu vermehren,“ spricht schon der Umstand, dass die Freilassung sich ja auch auf die Sklavinnen erstrecken sollte, die wohl schwerlich zum Kampfe verwendet wurden. Die feierliche Weise, in welcher der Beschluss des Königs vor dem Tempel sanctionirt wurde (V. 15, 18 und 19) weist uns vielmehr darauf hin, dass die Freilassung ein Sühnmittel sein sollte, um den wegen Knechtung der Stammgenossen erregten göttlichen Zorn abzuwenden. Dass der Beschluss die Sklaverei der Stammgenossen für immer aufzuheben bezweckte, scheint in den nachdrücklichen Worten: לבלתי עבד במ ביהודי in den nachdrücklichen Worten: ויש אחיהו V. 9 und לבלתי עבד במ עור V. 10 ausgesprochen zu sein.

noch nach dem Untergang des zweiten jüdischen Reiches von den in Palästina und in anderen Ländern des Orients lebenden Juden gehalten. Die Erlaubniss einen Hebräer zum Sklaven zu haben betrachtete man als mit dem Aufhören der Feier des Jubeljahres (d. i. ungefähr mit der Zerstörung des ersten Reiches) von selbst erloschen.¹⁾ Stammgenossen konnten demnach von dieser Zeit an nur als freie Arbeiter, Tagelöhner, Aufwärter und Hausdiener²⁾ gemiethet werden. — Unter der despotischen Regierung des Herodes finden wir zwar das alte Gesetz, wonach ein Hebräer wegen verübten Diebstahls verkauft werden konnte, wieder eingeführt; allein das Volk scheint sich der Ausführung dieser Bestimmung durch die Weigerung solche Sklaven anzukaufen, widersetzt zu haben, weshalb jener König die Diebe ins Ausland als Sklaven verkaufen liess, wodurch er aber natürlich den Unwillen des Volkes noch mehr erregte.³⁾

Was die bei Heiden durch Krieg, oder auf sonst eine Weise in Leibeigenschaft gerathenen Hebräer betrifft, so galt ihre Loskaufung zu allen Zeiten als eine der heiligsten Pflichten, die jedem Israeliten oblag, der dazu die Mittel hatte.⁴⁾

¹⁾ אין עבר עברי נוהג אלא בזמן שהיובל נוהג, Kiduschin 68 und Erachin 29; vgl. auch Maimon. Abadim. I, 10 und Jubel uschemita X, 8 und 9.

²⁾ שמעי, שמש, שכיר, פועל.

³⁾ Vgl. Joseph. antiqq. XVI, 1, 1.

⁴⁾ Nehem. 5, 8; vgl. auch Baba bathra fol. 8: פדין שבויים מצודה רבה

II. Die Verhältnisse der nichthebräischen Sklaven.

§ 14.

a) Die gewöhnliche Abstammung solcher Sklaven.

Die wirklichen Sklaven, die man auf immer besitzen durfte, konnten nach dem mosaischen Gesetze (Levit 25, 44—46) theils aus der Mitte der ringsumher wohnenden Völker, theils von den Fremdlingen und Beisassen im Lande erworben werden, nicht aber aus der Mitte der ursprünglich im Lande wohnenden kananitischen Völkerschaften, da diese in Sittenlosigkeit und Götzendienst versunkenen Völker, um für die einwandernden Israeliten jede Verführung zu entfernen, völlig aus dem Lande vertilgt werden sollten (vgl. Deut. 20, 16—19). Da indessen die völlige Vertreibung dieser Völker faktisch nicht stattgefunden, indem Viele derselben innerhalb des israelitischen Gebietes blieben (vgl. Richter 1, 28 ff.), so war es natürlich, dass später die meisten Sklaven gerade aus der Mitte der Kananiter erworben wurden. Daraus erklärt es sich auch, warum bei den Rabbinen עבד כנעני „kananitischer Sklave“ die gewöhnliche Bezeichnung eines nichthebräischen Sklaven ist.¹⁾

¹⁾ Möglich auch dass die Rabbinen mit dieser Benennung den wirklichen, völligen Sklaven im Gegensatz zu dem uneigentlichen, hebräischen Sklaven bezeichnen wollten, so dass כנעני eine Anspielung auf Gen. 9, 25 f. ist, wo Kanaan als „Sklave der Sklaven“, d. h. als niedrigster Sklave verwünscht wird; s. Raschi zu Kid. 22 b: כל עבדים נקראים על שם כנען משום רכתוב ביה עבד עבדים :

§ 15.

Die ursprüngliche Erwerbung solcher Sklaven.

Zum Besitz nichthebräischer Sklaven gelangte man ursprünglich auf eine dreifache Weise, nämlich:

- 1) durch Kauf, indem man von den oben bezeichneten Völkerschaften theils eigenthümliche Sklaven, theils Kriegsgefangene, theils wohl auch Kinder, die von den eigenen Eltern aus Armuth veräußert wurden, käuflich erwarb. Diese Art der Erwerbung war wohl die gewöhnlichste, und werden solche Sklaven häufig zum Unterschied von den Hausgeborenen in der Schrift **מקנה כסף** „für Geld Erkaufte“ genannt.
- 2) durch Vertrag, in so fern nämlich einzelne Glieder der im Lande wohnenden Fremden, die sich nicht durch freie Arbeit ernähren konnten, sich freiwillig auf eine gewisse Zeit oder für immer in Sklaverei begaben, um der eignen Sorge für ihren Unterhalt überhoben zu sein.
- 3) durch Kriegseroberung¹⁾, indem nämlich die im Felde oder bei Eroberung feindlicher Städte gemachten Kriegsgefangenen zuweilen ihre Freiheit verloren und den Eroberern als Sklaven anheim-

¹⁾ In der Mischna Kiduschin I. 3 wird die dreifache Erwerbungsweise kananitischer Sklaven mit: **בכסף בשטר ובחזקה** bezeichnet, was der hier bezeichneten dreifachen Erwerbungsart: Kauf, Vertrag und Kriegseroberung entsprechen könnte. Indessen handelt es sich dort in der Mischna eigentlich nicht von der ursprünglichen Erwerbung von Sklaven, sondern nur von der Weise, auf die bei einer Besitzübertragung das Herrn-Recht auf Sklaven, ähnlich wie bei andern Gütern, angetreten wird, nämlich durch Geld, Urkunde, oder faktische Aneignung (indem man sich vom Sklaven bedienen läßt).

fielen. Bei den Hebräern konnte übrigens auf diesem Wege die Zahl der Sklaven, namentlich der männlichen, nicht bedeutend anwachsen, da die ältesten Kriegsgesetze (Deut. 20, 10—19) das Verschonen der im rechtmässigen Kriege gemachten Menschenbeute sehr beschränkte. — Menschenraub und Menschendiebstahl, der bei den alten Völkern häufig zur Gewinnung von Sklaven stattfand, war bei den Hebräern so sehr verpönt, dass er, an einem Stammgenossen verübt, dem Morde gleich, mit dem Tode bestraft wurde. (Ex. 21, 16. Deut. 24. 7.)

Man erhielt aber einen bedeutenden Zuwachs der Sklaven durch die von Sklavinnen in Sklavenehe geborenen Kinder, die als „Kinder des Magd“ oder als „Hausgeborene“ Leibeigene des Herrn waren. Sie galten von jeher als die besten und zuverlässigsten, weil sie in der Familie aufgewachsen und mit allen Verhältnissen des Hauses vertraut waren, und man daher mehr auf ihre Treue und Anhänglichkeit rechnen konnte. (Gen. 14, 14.)

§ 16.

Zahl und Preis der Sklaven.

Wie gross die Anzahl aller dieser Sklaven bei den Hebräern zu verschiedenen Zeiten gewesen, lässt sich beim Mangel bestimmter Angaben nicht genau ermitteln. Dass sie jedenfalls gegen die ungeheuren Sklaveneere bei Griechen und Römern¹⁾ nur gering gewesen, kann man aus manchen Umständen schliessen. Eine Übermenge von Sklaven setzt nämlich einen ausgedeh-

¹⁾ So war nach der Angabe des Athenaeos die Summe der Sklaven in Attika allein 400,000, von Corinth 460,000, von den kleinen Insel Aegina 470,000. In Rom hatte zur Kaiserzeit mancher reiche Bürger allein 10—20,000 Sklaven.

ten Handel mit Sklaven und besondere Sklavenmärkte voraus. Von beiden aber lässt sich bei dem hebräischen Volke kein Spur nachweisen ¹⁾.

Nur aus der Zeit der Rückkehr aus dem babylonischen Exile haben wir eine Angabe, aus der wir das ungefähre Zahlenverhältniss der Sklaven zu den Freien entnehmen können. Nach Esra 2, 64. 65 und Neh. 7, 67 waren nämlich im Gefolge der 42,360 zurückkehrenden Exulanten 7,337 Sklaven beiderlei Geschlechts. Durchschnittlich kam demnach nur 1 Sklave auf je 5—6 freie Personen, oder da letzteres gerade die durchschnittliche Personenzahl einer Familie ist, 1 Sklave auf eine Familie. Dieses Zahlenverhältniss war wohl in den verschiedenen Zeiten das normale. In reicheren und mächtigeren Häusern mag allerdings zuweilen eine grössere Zahl von Sklaven zur Viehzucht, zum Ackerbau und zu den verschiedenen häuslichen Verrichtungen verwendet worden sein, dagegen aber hatten ärmere Häuser oft gar keine (Spr. 12, 9), oder mehrere begnügten sich auch zuweilen mit einem gemeinschaftlichen Sklaven, der abwechselnd an bestimmten Tagen bei ihnen Dienste verrichtete ²⁾. Aus der Zeit des 2ten

¹⁾ Erst in der Mischna ist vom öffentlichen Verkauf der Sklaven auf dem Markte die Rede; vgl. Baba kama VIII, 1: עבד :הנמכר בשוק : Es setzt dies aber noch immer nicht einen ausgedehnten Sklavenhandel auf eigens dazu eingerichteten Märkten voraus. Das im Siphra zu Levit 25, 42 vorkommende אבן הלקח (vgl. auch Maim. Abad. I, 5) als Bezeichnung der steinernen Erhöhung, worauf die öffentlich zu verkaufenden Sklaven gestellt wurden, bezieht sich wohl nur auf die bekannte Römische Sitte beim Verkauf der Sklaven; vgl. den Ausdruck: „de lapide emtus“ Cic. in Pis. 15.

²⁾ Vgl. den im talmudischen Recht mehrfach berücksichtigten Fall: עבד של שני שותפין z. B. Baba kama 90.

Tempels wissen wir, dass bei den Essäern und ebenso bei den Therapeuten gar keine Sklaven gehalten wurden, indem jene Sekten alles Sklaventhum als der natürlichen Gleichheit der Menschen zuwiderlaufend verwarfen¹⁾. Auch die Pharisäer waren aus sittlichen Rücksichten jedenfalls gegen das Halten vieler Sklaven und empfahlen zur häuslichen Bedienung lieber die Verwendung verarmter Stammgenossen anstatt der Sklaven²⁾.

Der Preis eines Sklaven war natürlich zu verschiedenen Zeiten verschieden und richtete sich ausserdem auch nach Alter, Geschlecht, Gesundheit, Stärke und nach Fähigkeiten und Fertigkeiten. Aus Exod. 21, 32 bei Bestimmung der Ersatzsumme für einen durch stössiges Vieh getödteten Sklaven ersehen wir, dass der Mittelpreis eines gewöhnlichen Arbeitssklaven oder einer Arbeitssklavin 30 Sekel betrug. Wenn, wie Viele vermuthen, bei der Personenschätzung in Levit 27, 1—8 wirklich der normale Sklavenpreis zu Grunde gelegt ist, so variierte dieser Preis nach Geschlecht und Alter zwischen 3—50 Sekel, wobei Sklaven im Alter von 20—60 Jahren den höchsten Werth und weibliche Sklaven einen geringeren als die männlichen hatten. Aus der späteren jüdischen Zeit erwähnt Josephus³⁾ als Lösegeld für einen israelitischen Gefangenen 120 Drachmen, welches damals wohl der Durchschnittspreis für einen Sklaven gewesen. Da ein Sekel in späterer Zeit 4 attische Drachmen (d. i. etwa 16 gr. Conv. Geld) betrug⁴⁾, so hätten wir wiederum den Werth von 30 Sekel, nur

¹⁾ Philo opp. editio Mangey. II, 458 und 482.

²⁾ s. Mischna Aboth II, 8 u. I. 5; vgl. auch Baba mezia 60 b.

³⁾ Antiqq. XII, 2. 3.

⁴⁾ Antiqq. III, 8. 2.

dass diese Sekel schwerer als die der mosaischen Zeit waren.

§ 17.

Die rechtliche Stellung der Sklaven.

War auch die Stellung, die das mosaische Gesetz dem heidnischen Sklaven anwies, wesentlich von der des hebräischen Knechtes verschieden, indem letzterer nur für eine bestimmte Zeit dem Herrn gehören und von ihm nur als Miethling angesehen werden sollte, während ersterer für immer als Eigenthum besessen und vererbt werden konnte (Levit. 25, 46.), so war sie doch bedeutend günstiger als bei irgend einem andern Volke des Alterthums. Bei den anderen Völkern galt bekanntlich der Sklave in rechtlicher Beziehung als eine aller Persönlichkeit entäusserte Sache, so dass der Herr über ihn ganz nach Gutdünken verfügen und ihn sogar tödten durfte¹⁾; bei den Hebräern hingegen wurde der Sklave zwar als Eigenthum des Herrn, aber nicht als ein sachliches sondern als Personen-Eigenthum betrachtet. Als Eigenthum galt er eigentlich nur insofern, als der Herr durch seine Erwerbung einen unbeschränkten Anspruch auf seine schaffende und erwerbende Kraft machen konnte; insofern aber der Sklave nie aufhören konnte Mensch zu sein, galt er als Person mit gewissen natürlichen Menschenrechten, die selbst der Herr nicht ungestraft kränken durfte.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden uns die biblischen und rabbinischen Bestimmungen über das recht-

¹⁾ s. Heineccius ant. Rom. I. Tit. III. II. über die römischen Sklaven: non pro personis, sed pro rebus, immo pro nullis habebantur etc. Vgl. auch Gai. Inst. I. 52. Apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse.

liche Verhältniss der Sklaven recht einleuchtend. Als Eigenthum des Herrn betrachtet, konnte er von diesem wieder verkauft oder vererbt, verschenkt oder verpfändet¹⁾ werden. Als Person hingegen war sein Leben und die Gesundheit seiner Leibesglieder ein unantastbares Gut, über welches sich die Macht des Herrn nicht erstreckte. Konnte dieser daher ihn gleich zum Gehorsam durch Züchtigung zwingen, so durfte er doch nur leichter Zuchtmittel sich bedienen. Eine unmittelbare Tödtung des Sklaven, selbst wenn sie durch Züchtigung mit dem Stock oder der Ruthe erfolgte, sollte geahndet werden (Exod. 21, 20), d. h. nach rabbinischer Erklärung mit der Hinrichtung des Herrn gestüht werden. Erfolgte der Tod des Sklaven nicht unmittelbar auf die Züchtigung, sondern erst nach einigen Tagen; so dass die Züchtigung nicht mit Sicherheit als Ursache des Todes angesehen werden konnte, so war der Herr von jeder weitem Strafe frei, indem er schon durch den Verlust des Sklaven bestraft worden (das. V. 21). Hätte sich aber der Herr zur Züchtigung eines Werkzeuges bedient, von dem es offenbar ist, dass der Schlag mit demselben tödtlich wird, so wurde der Herr, selbst wenn der Tod des Sklaven erst nach längerer Zeit erfolgte, am Leben gestraft²⁾. Das Ausschlagen eines Auges oder auch nur eines Zahnes und überhaupt die starke Verletzung eines Körpertheiles, der dann nicht wieder zu seiner vorigen Integrität gelangen kann³⁾, hatte die völlige Freilassung zur Folge (Exod. 21, 26. 27).

¹⁾ Die Verpfändung eines Sklaven gewährte indessen dem Gläubiger keine volle Sicherheit, da der Schuldner den verpfändeten Sklaven für frei erklären konnte; vgl. Mischna Gittin IV, 4.

²⁾ Vgl. Maimon. „vom Morde“ II., 14.

³⁾ S. Kid. 24. Dort werden 24 solche Theile aufgezählt, als: die Ohren, Finger, Zehen etc.

In so fern der Sklave Eigenthum des Herrn war, konnte er Nichts für sich selbst erwerben. In dieser Beziehung galt der Grundsatz „die Hand des Sklaven ist die des Herrn“¹⁾ oder „was der Sklave erwirbt, das erwirbt er für den Herrn“²⁾. Dem Herrn gehörte daher nicht nur Alles, was der Sklave durch Arbeit, durch Finden oder durch Geschenk gewonnen, sondern er hatte auch auf den Schadenersatz für Verletzungen Anspruch, die dem Sklaven von Andern zugefügt worden.

Als Person betrachtet war der Sklave für seine Handlungen selbst verantwortlich. Hätte er darum anderen Personen Schaden zugefügt, so war der Herr rechtlich nicht zum Ersatz verpflichtet; der gesetzlich bestimmte Schadenersatz haftete dann vielmehr als Schuld an dem Sklaven, die er nach etwa erlangter Freilassung zu bezahlen hatte³⁾.

Dritten Personen gegenüber war der Sklave in strafrechtlicher Beziehung dem freien Israeliten ganz gleich gestellt. Der vorsätzliche Mord an einem Sklaven verübt hatte die Hinrichtung und der unvorsätzliche die Verbannung in eine der Zufluchtsstätten zur Folge, wie auch umgekehrt der vom Sklaven verübte Mord ganz auf dieselbe Weise bestraft wurde⁴⁾. Die Verwundung, das Schlagen und selbst die Beschimpfung eines Sklaven durch einen Dritten war gleichfalls ganz denselben Strafbestimmungen unterworfen, die in Bezug auf den freien Israeliten galten⁵⁾.

1) יד עבד כיד רבו Baba mezia 96. Kiduschin 28 b.

2) מה שקנה עבד קנה רבו Pes. 88 b. Fast wörtlich lautet eben so der Grundsatz im römischen Rechte: quodcumque per servum acquiritur id domino acquiritur. Gai. Inst. I. 52.

3) Mischna Baba kama VIII, 4; vgl. auch Mischna Jedaim IV, 7 und Maim. „vom Diebstahl“ I. 9.

4) Maimonid. „Vom Morde“ II, 10–14.

5) Mischna Baba Kama VIII, 3. Maccoth fol. 9 a; vgl. Maimon.

§ 18.

e) Religiöse und bürgerliche Stellung.

Das Religionsgesetz fordert ausdrücklich, dass der Herr seinen nichthebräischen Sklaven an den drei bedeutungsvollsten Heiligthümern des israelitischen Volkes theilnehmen lassen sollte:

- 1) an dem Bundeszeichen der Beschneidung. Hausgeborene Sklaven sollten nämlich am 8ten Tage nach ihrer Geburt und gekaufte Sklaven bei ihrem Eintritt in den Dienst des hebräischen Herrn dieses Bundeszeichen empfangen¹⁾. Gen. 17, 10 — 14. Exod. 12, 44.

Hilch. Chobel umasik III, 4 u. 10. — Anders bei den Römern, bei denen nicht alles, was für eine Ehrenkränkung bei den Freien galt, auch eine solche in Bezug auf den Sklaven war. Man konnte auch fremde Sklaven ungestraft schimpfen und ihnen Faustschläge geben; vgl. Gai. III, 222: si quis servo convicium fecerit, vel pugno eum percusserit, non proponitur ulla formula; nec temere petenti datur.

- 1) Saalschütz a. a. O. S. 704 bestreitet, dass die Beschneidung der Knechte eine allgemein gebotene Massregel war, und behauptet, dass sie nur eine specielle, dem Abraham aufgetragene Verpflichtung gewesen, die nach dem mos. Rechte durchaus nicht mehr gelte. Gegen diese Ansicht möchte das לרורחכם Gen. 17, 12 und das לברית עולם V. 13 zu berücksichtigen sein. Dass das mos. Gesetz nur gelegentlich Exod. 12, 44 der Beschneidung der Knechte erwähnt, kann nicht auffallen, da es die Fortdauer der dem Abraham und seinen Nachkommen „für alle Zeiten“ aufgetragenen Verpflichtung voraussetzt und ja selbst in Bezug auf den Israeliten die Beschneidung nur gelegentlich Levit. 12, 3 einschärft. — Nach Bestimmung der Rabbinen musste beim Knecht zur Beschneidung auch das Taufbad hinzukommen. Letzteres musste auch die gekaufte Sklavin beim Eintritt in den Dienst nehmen, wodurch sie dann in dasselbe religiöse Verhältniss wie der Sklave trat. Vgl. Jebamoth 46. Maim. Issure biah XIII, 11.

- 2) an der Feier des Sabbaths. Sklave sowohl als Sklavin durften eben so wenig als der Herr selbst am Sabbath Arbeit verrichten, sondern sollten sich des Ruhe dieses Tages erfreuen. Exod. 20, 10; 23, 12. Deut. 5, 14.
- 3) am Genusse des Pessachopfers und an den Opferfreuden der übrigen Feste. Exod. 12; 44. Deut. 12, 12. 18; 16, 11. 14.

Durch die Theilnahme an diesen 3 Heiligthümern wurde der Sklave dem Heidenthum entzogen und gewissermassen als Glaubensverwandter¹⁾ betrachtet. Als völliges Mitglied des Glaubens- und Volksbundes aber konnte er nicht angesehen werden²⁾, da er als ein solches eben aufhören würde wirklicher Sklave zu sein. Überdies war zum Eintritt eines Fremden in den Glaubensbund vor Allem die freieste Selbstbestimmung erforderlich, die beim Sklaven nicht vorausgesetzt werden konnte.

Anderweitige religiöse Pflichten legt das mosaische Gesetz dem Sklaven nicht ausdrücklich auf. Die Rabbinen wollen indessen, dass er auch diejenigen religiösen Vorschriften auszuüben habe, in Bezug auf welche das weibliche Geschlecht eine gleiche Verpflichtung wie die Männer haben.³⁾ Indem nämlich der Sklave dem Götzendienst und allen götzendienerischen Gebräuchen entsagen musste, ward ihm durch Auflegung jener

¹⁾ אה הוא במצות Baba kama 88; Sanhedr. 86; vgl. auch Maim. „vom Morde“ II. 11: שהעבד קבל עליו המצות ונוסף על נחלת ה'

²⁾ אינו ראוי לבא בקהל Baba kama daselbst: vgl. auch Sanhedrin 58 b: יצא מכלל עכ"ם ולכלל ישראל לא בא

³⁾ כל מצוה שהאשה חייבת בה עבד חייב בה וכו' Chagiga 4. Nasir 61. Kerithoth 7.

Pflichten ein Mittel geboten, seinen religiösen Bedürfnissen zu genügen. Wie wenig aber die Rabbinen darauf ausgingen irgend einen Gewissenszwang auf den Sklaven auszuüben, sehen wir aus ihrer Bestimmung, dass der gekaufte Sklave nicht einmal zu der vom Gesetz ausdrücklich geforderten Beschneidung gezwungen werden durfte. Sobald er sich nämlich weigerte dieselbe an sich vollziehen zu lassen, so sollte der Herr ein volles Jahr Nachsicht mit ihm haben und ihn durch milde Zusprache auf bessere Gesinnung zu bringen suchen. Blieb aber seine Bemühung auch bis dahin erfolglos, so musste er ihn wieder an einen Heiden verkaufen. Hätte sich aber der Sklave gleich beim Eintritt in den Dienst die Unterlassung der Beschneidung bedungen, so durfte der Herr ihn für immer unbeschnitten in Dienst behalten¹⁾. Der einmal durch die Beschneidung dem Heidenthum entzogene Sklave, durfte nicht wieder an einen Heiden oder ins Ausland verkauft werden, weil er dadurch leicht wieder dem Heidenthum zugeführt werden würde. Verkaufte der Herr ihn dennoch, so konnte er unter Umständen gezwungen werden, ihn wieder zurückzukaufen; er durfte ihn dann aber nicht mehr im Dienst behalten, sondern musste ihn frei entlassen.²⁾

Das Zeugniß eines Sklaven vor Gericht war ungültig. Es war dies wohl eine Folge der ungünstigen Meinung, die man im Allgemeinen von der Sittlichkeit der Sklaven hegte.³⁾ Die Rabbinen sehen indessen in dieser Ausschliessung nur eine Folge des Umstandes, dass,

¹⁾ Jebamoth 48 b.

²⁾ Gittin 48 b. Maimon. Abadim VIII, 1.

³⁾ עבדא בהפקירא אבוה II, 7; מרבה עבדים מרבה גזל Pesachim 91. משהו פריצותא Kethub. 11. ניהא ליה

nach mosaisch-talmudischem Rechte, auch das weibliche Geschlecht nicht zum Zeugniß vor Gericht zugelassen wurde, und man daher den Sklaven nicht höher als das dem Volks- und Glaubensbunde völlig angehörende weibliche Geschlecht setzen könnte.¹⁾

Eine religiös-bürgerliche Ehe einzugehen war weder der Sklave noch die Sklavin fähig.²⁾ Gestattete der Herr dem Sklaven ein Zusammenleben mit einer Sklavin, so hatte dies weder in rechtlicher noch in religiöser Beziehung den Charakter der Ehe. Der Herr konnte daher dieselbe Sklavin wieder mit einem andern Sklaven zusammenleben lassen.³⁾ Edlere Herren thaten dies indessen nicht, sondern überliessen sie ausschliesslich dem Sklaven, dem sie einmal zum Umgang bestimmt ward.⁴⁾

Die aus dem verpönten Umgang eines Freien mit einer Sklavin gezeugten Kinder galten als Sklaven und gehörten als solche dem Herrn der Mutter, wohingegen die aus der Verbindung eines Sklaven mit einer Freien hervorgegangenen Kinder zwar als Unedle, aber doch als Freigeborene betrachtet wurden, indem in diesen Fällen das Kind immer dem Stande der Mutter folgte.⁵⁾

Die Verführung einer einem andern Manne zuge-

¹⁾ Baba kama 88 בק"ח מאשה וכו' vgl. auch Maim. „über Zeugniß“ IX, 4.

²⁾ לא תפסו ביהו קידושין Jebamoth 45 a; Kiduschin 68.

³⁾ vgl. Maim. Issure biah XIV, 19.

⁴⁾ vgl. Nidda 47: שמואל מייחד להן רב נחמן מחליף להן

⁵⁾ Maimonid. Abad. IX, 1-3; Issure biah XV, 3, 4. — Ähnlich war auch im Römischen Recht der Grundsatz: qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequitur; vgl. Gai. I, 82.

lobten Magd,¹⁾ die noch nicht völlig freigelassen worden, wurde nach dem mos. Gesetze mit Züchtigung, aber nicht, wie bei einer verlobten freien Jungfrau, mit dem Tode bestraft. Der Verführer hatte ausserdem seine Sünde durch Darbringung eines Opfers zu sühnen (Levit. 19., 20—22).

f) Häusliche Lage.

§ 19.

a) Verrichtungen der Sklaven.

Die Verrichtungen der Sklaven waren nach ihren verschiedenen Kräften und Fähigkeiten und nach den Bedürfnissen ihrer Besitzer verschieden. Die männlichen Sklaven wurden wohl meistens beim Ackerbau und bei der Viehzucht, den beiden Hauptbeschäftigungen des Volkes, verwendet. Im Hause verrichteten sie auch die schweren Arbeiten der Haushaltung und besorgten die Bedienung der Person des Herrn bei Tische, beim An- und Auskleiden, beim Waschen und Salben. Wenn der Herr ins Bad ging, pflegte hinter ihm ein Sklave zu folgen, der ihm die Kleider nachtrug. Durch eine solcher persönlichen Bedienungen des Herrn trat der Sklave gewöhnlich seine Dienste an²⁾. Weniger scheinen die Sklaven zu Handwerken verwendet worden zu sein, da diese bei den Hebräern sehr in Ehren gehalten und wohl hauptsächlich von Freien betrieben wurden. Indessen erwähnen die Rabbinen auch der Erwerbs- und Handwerkssklaven, die von ihren Herren als öffentliche Bademeister, Barbier, Bäcker etc. benutzt wurden.³⁾

¹⁾ Über die verschiedenen Auffassungen dieser Gesetzbestimmung vgl. Talm. Kerith. 11 a.

²⁾ vgl. Kiduschin 22 b.

³⁾ vgl. Mechiltha zu Exod. 21, 2 und Siphra zu Levit. 25, 39;

Geschickte und zuverlässige Sklaven nahmen nicht nur zuweilen die Stellung als Obersklaven und Hausverwalter ein (Gen. 15, 2; 24, 2; II. Sam. 9, 10), sondern scheinen sogar als Aufseher der Söhne des Hauses verwendet worden zu sein (Sprüche Sal. 17, 2).

Die Sklavinnen, die besonders der Hausfrau unterworfen waren, hatten bei derselben dieselbe persönliche Bedienung zu verrichten, wie der Sklave beim Herrn. Ausserdem besorgten sie die weiblichen Arbeiten der Haushaltung, zu denen besonders das Backen, Kochen, Mahlen, Waschen und Spinnen gerechnet wurde¹⁾. Auch als Aumen und Kinderwärterinnen wurden sie verwendet²⁾. Die beschwerlichste Arbeit, die man Sklavinnen auflegte, war die Zubereitung des Getreides zu Mehl, das auf Handmühlen geschah (Hiob. 31, 10; Jes. 47, 2; vgl. auch Exod. 11, 5. Koheleth 12, 3). Die niedrigste Stellung nahmen wohl die Sklavinnen ein, welche die Sklaven des Hauses zu bedienen hatten (I. Sam. 25, 41) und die ihnen zum Umgang übergeben wurden. Ausser dem Hause scheint man die Mägde höchstens bei der Ernte zum Binden der Garben verwendet zu haben (vgl. Ruth 2, 8. 9. 23.).

§ 20.

β) Behandlung der Sklaven.

Schon durch die gesetzliche Bestimmung, dass dem Sklaven und der Sklavin ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werde, an dem sie von jeder schweren Arbeit frei sein sollten, wurden sie vor übermässiger An-

dort heisst es nämlich, dass die hebräischen Knechte nicht als solche Erwerbssklaven verwendet werden durften.

¹⁾ Vgl. Mischna Kethuboth V. 5.

²⁾ Mischna, daselbst.

strengung gesichert. Auch in dem Gesetze, das die Arbeitskräfte der Thiere zu schonen fordert und deshalb mit Thieren von ungleicher Kraft in einem Gespann zu arbeiten verbietet (Deut. 22, 10), lag eine starke Aufforderung, eine um so grössere Rücksicht auf die Arbeitskräfte der Sklaven zu nehmen. Vor Allem aber musste die im Volke stets lebendig bewahrte Erinnerung an den schweren Sklavendienst in Ägypten, aus dem das göttliche Erbarmen es mit Bestrafung der Unterdrücker befreit hatte, und die im göttlichen Gesetze an diese Erinnerung häufig geknüpften Aufforderungen zur Schonung und Barmherzigkeit gegen alle Fremden und Hilflosen von bedeutendem Einfluss auf die Behandlung der Sklaven sein. Wir können daher mit Gewissheit annehmen, dass das Loos der Sklaven bei den Hebräern im Allgemeinen weit erträglicher und günstiger gewesen als bei irgend einem andern Volk des Alterthums. Ja einige Aussprüche in den Sprüchen Salomon's (29, 19. 21) und Sirach's (33, 25—29), die vor übertriebener Schonung insbesondere der jüngeren Sklaven warnen, lassen sogar vermuthen, dass nicht selten durch allzu grosse Milde und Nachsicht in ihrer Behandlung bittere Erfahrungen gemacht wurden. Ungehorsame und träge Sklaven wurden allerdings zuweilen mit dem Stocke oder der Zuchtruthe und bei ausserordentlichem Trotz sogar mit Fesseln (Sirach 33, 29) bestraft; aber die oben erwähnten scharfen Strafbestimmungen über Tödtung oder erhebliche Verletzung eines Sklaven mussten natürlich selbst dem harten Herrn die Hand binden, die Züchtigung nicht zur Grausamkeit zu übertreiben. Von den unmenschlichen Strafmitteln, die bei den Römern oft schon wegen geringer Vergehungen angewendet wurden¹⁾, findet sich bei den Hebräern keine Spur.

¹⁾ Vgl. Becker's Gallus I. 129 ff.

Aus der milden Behandlung, die den Sklaven im Allgemeinen zum Theil wurde, ist auch der Umstand erklärlich, dass bei den Hebräern kein einziges Beispiel von Sklavenaufständen, wie sie bei Römern und Griechen mehrfach stattgefunden, nachzuweisen ist. Selbst der Fall, dass Sklaven ihren Herren entliefen, scheint sehr selten gewesen zu sein; wenigstens wird in den biblischen Schriften nur ein einziger derartiger Fall erwähnt¹⁾, nämlich von 2 Sklaven des heftigen Simëi (I. Könige 2, 39.).

War so die Behandlung der Sklaven im Allgemeinen mild und menschlich, so zeichneten sich darin edle Herren noch besonders aus. So kann ein Hiob in der Prüfung seines sittlichen Wandels sich das Zeugnis geben, dass er nie die Rechte seines Sklaven und seiner Sklavin gering geachtet und dass er es überhaupt nie vergessen habe, das der Sklave ihm an Menschenwürde gleich sei (Hiob 31, 13—15). Der reiche, hochangesehene Boas tritt mit einer wahrhaft väterlichen Freundlichkeit in den Kreis seiner arbeitenden Knechte und begrüsst sie zuerst mit den Worten: „Gott sei mit Euch“ (Ruth 2, 4). Von späteren hochstehenden Männern wird im Talmud mehrfach berichtet, dass sie ihren Sklaven von jedem Gerichte mittheilten, welches sie selbst genossen, und ihnen ihre Speise noch eher verabreichen liessen, als sie selbst sich zur Tafel setzten²⁾, dass sie Trostzuspruch über den Tod eines treuen Sklaven, ähnlich wie beim Tode eines nahen Verwandten, entgegengenommen, dass sie alte Sklaven mit dem Ehrentitel Vater N. und Mutter N. anre-

¹⁾ Aus der talmudischen Zeit werden einige Fälle Gittin 45 angeführt.

²⁾ Kethub. 61 und Talm. jerus. Baba kama 6.

deten¹⁾. Ein namhafter Rabbi wollte sogar allgemein den Gebrauch einführen, beim Begräbniss tugendhafter Sklaven öffentlich den üblichen Klagegesang anzustimmen: „Wehe, der gute, treue Mann, erspriesslich war seine Thätigkeit!“²⁾

Auch in dem Verhalten gegen fremde Sklaven beachtete man allgemein die Rücksichten und Pflichten der Menschenliebe. Einen Sklaven bei seiner Herrschaft zu verläumdern galt als fluchwürdige Sünde, die Gott nicht ungestraft lässt (Sprüche Sal. 30, 10). Wer überhaupt Mildthätigkeit und Barmherzigkeit ausübte, der übte sie eben so gewissenhaft auch an Sklaven aus³⁾, und wie es Pflicht eines Jeden war einen in Gefangenschaft gerathenen Freien loszukaufen, so galt diese Pflicht auch in Rücksicht auf einen gefangenen Sklaven⁴⁾.

Treue Sklaven erhielten nicht selten, namentlich beim Tode des Herrn, zur Belohnung ihrer treuen Dienste die Freiheit und wurden dann gewöhnlich mit einem Theil des Vermögens bedacht (Spr. Salom. 17, 2). Beim Mangel männlicher Erben wurde in der ältesten Zeit zuweilen der Obersklave oder Hausverwalter, um das Hausvermögen zusammen zu halten, an Kindes Statt angenommen und als Universalerben eingesetzt (Gen. 15, 3) oder mit der Tochter des Herrn verheirathet (1 Chronik 2, 34). Letzteres geschah wohl auch sonst zuweilen, wenn die Töchter des Hauses keine freigebo- renen Männer bekommen konnten; wenigstens lautete

¹⁾ Berachoth 16 b.

²⁾ Berachoth daselbst.

³⁾ Vgl. Gittin 12 a: מאן דמרחם אבני חרי אעבר נמי רחומי מרחים

⁴⁾ Vgl. Gittin 37 b.

ein darauf bezügliches jerusalemisches Sprichwort: „Ist deine Tochter mannbar, so entlasse deinen Sklaven und gib ihn ihr zum Gatten“¹⁾. — Sklavinnen dagegen wurden wohl nur völlig freigelassen, wenn sie Jemand zur Frau erwählt hatte, da für sie sonst die Freiheit keine Wohlthat sein konnte, indem sie dadurch leicht ganz schutzlos wurden. Sollte daher eine Sklavin für treue Dienste belohnt werden, so hielt man es oft für zweckmässiger, sie nur ihrer niedrigen Stellung zu entheben und sie zur Verrichtung leichter Arbeiten in der Familie zu behalten.²⁾

§ 21.

g) Die Freilassung der Sklaven.

Ausser dem Falle bei erheblicher Verletzung des Sklaven durch den Herrn (Exod. 21, 26. 27) verordnet das mosaische Gesetz nichts über die Freilassung der nichthebräischen Sklaven. Dass es indessen die Möglichkeit der Freilassung auch in anderen Fällen voraussetzt, sehen wir deutlich aus Levit. 19, 20. Diese Fälle und die Form der Freilassung werden von den Rabbinen folgender Maassen näher bestimmt:

- 1) Die Freilassung durch Loskaufung. Da der Sklave als solcher kein Vermögen haben konnte, so war eine Loskaufung überhaupt nur denkbar, wenn ein Dritter dem Herrn den Werth des Sklaven bezahlte, um ihm seine Freiheit zu geben. Diese wurde ihm dann mit dem Augenblick zu Theil, wo der Herr die angebotene Summe entgegengenommen, ohne dass es weiter eines schriftlichen Dokumentes bedurfte.³⁾

¹⁾ Pesachim 113 a: בתך בגרה שחרר עבדך ותן לה

²⁾ vgl. Gittin 40 a.

³⁾ Maimon. Abad. V. 2.

- 2) Durch einen Freiheitsbrief, wenn der Herr dem Sklaven einen solchen eigenhändig vor Zeugen gab, oder durch einen Dritten übergeben liess, insofern Zeugen unterschrieben waren. Der Wortlaut eines solchen Freiheitsbriefes konnte verschieden sein, z. B. „Du bist nun ein freier Mann“, oder „Du gehörst nunmehr dir selbst an“, oder sonst ähnlichen Inhalts, insofern nur der Herr darin sich deutlich seiner Ansprüche an den Sklaven entsagte und in keiner Weise sich irgend ein Anrecht auf ihn vorbehielt¹⁾.
- 3) Durch Testament, wenn nämlich der Herr in seinem letzten Willen den Sklaven für frei erklärte oder die Entlassung desselben von den Erben forderte oder erbat²⁾.
- 4) Endlich die stillschweigende Freilassung³⁾, sobald nämlich der Herr auf irgend eine Weise deutlich zu erkennen gab, dass er den Sklaven nicht mehr als solchen betrachte, indem er ihn z. B. zum Erben seines ganzen Vermögens einsetzte⁴⁾, oder ihm eine Freigeborene zur Frau gab, oder ihn zu einer religiösen Handlung unter 10 freien Hebräern zählte, oder ihn überhaupt eine solche Handlung verrichten liess, die nur ein freier Hebräer zu vollziehen schuldig ist⁵⁾. In allen

¹⁾ Maimon. Abad. V, 3 und VII, 1. Einige vollständige Formulare des Freiheitsbriefes aus späterer Zeit finden sich in כנסת הגדולה zu Jore dea cap. 267.

²⁾ Maimon. das. VI, 4 und Sechija umathana IX, 11.

³⁾ Ähnlich der römischen *manumissio per mensam*, wie auch die beiden vorhergenannten Entlassungsarten der römischen *manumissio per epistolam* und *per testamentum* entsprechen.

⁴⁾ Mischna Peah III, 8.

⁵⁾ Gittin fol. 39. 40.

diesen Fällen erlangte der Sklave sofort seine Freiheit; um dieser aber volle Gültigkeit zu geben, bedurfte es noch eines Freilassungsbriefes, zu dessen Ausfertigung der Herr gezwungen werden konnte ¹⁾).

Auf die entlassenen Sklaven übte der Herr bei den Hebräern kein Patronat, wie z. B. bei Römern und Griechen, weiter aus, und noch weniger konnte er sie, wenn ihn ihre Loslassung gereuete, wieder in das Sklavenverhältniss zurückbringen ²⁾. — Nach erlangter Freiheit hatte der Sklave am hellen Tage vor 3 Hebräern das in Judenthum bei Aufnahme von Proselyten übliche Taufbad zu nehmen ³⁾ und wurde er dann in jeder Beziehung als völliges Mitglied des israelitischen Volks- und Glaubensbundes betrachtet ⁴⁾).

§ 22.

Einfluss der mosaischen Gesetzgebung auf die Lage der Sklaven bei den Nachbarvölkern.

Schon das Beispiel der milden Behandlung, die bei den Hebräern den Sklaven zu Theil wurde, musste auf die benachbarten Völker einen veredelnden Einfluss in Behandlung ihrer Sklaven ausüben, und wir finden in der That nicht, dass das Loos der Sklaven bei diesen Völkern im Allgemeinen so traurig war, wie in der Mitte der griechischen und römischen Civilisation. Von ganz besonderer Wirkung aber musste in dieser Beziehung ein mosaisches Gesetz sein, welches zu Gunsten auswärtiger Sklaven gegeben war. Nach Deut.

¹⁾ Maimon. Abad. VIII, 17.

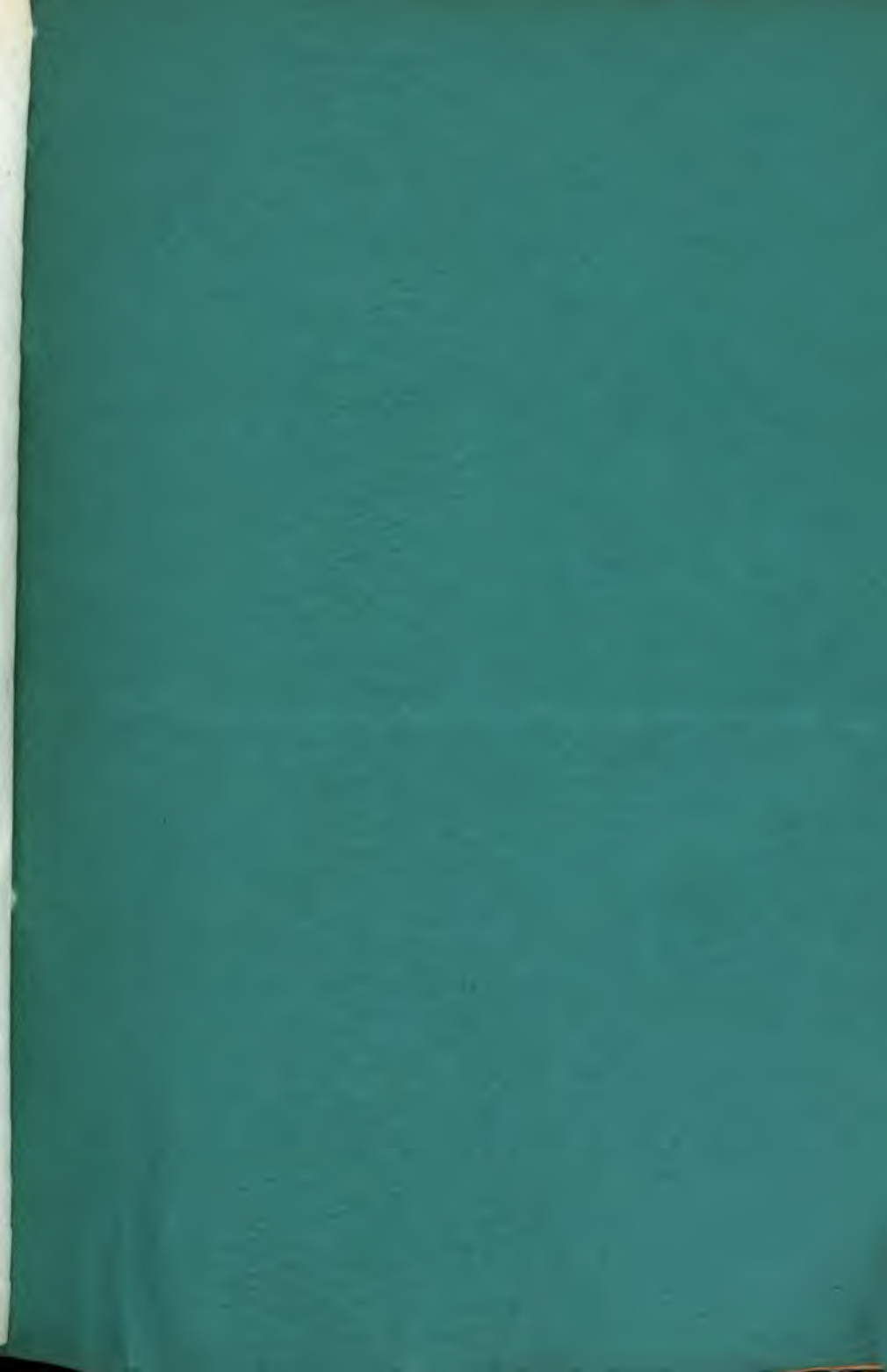
²⁾ Maimon. daselbst.

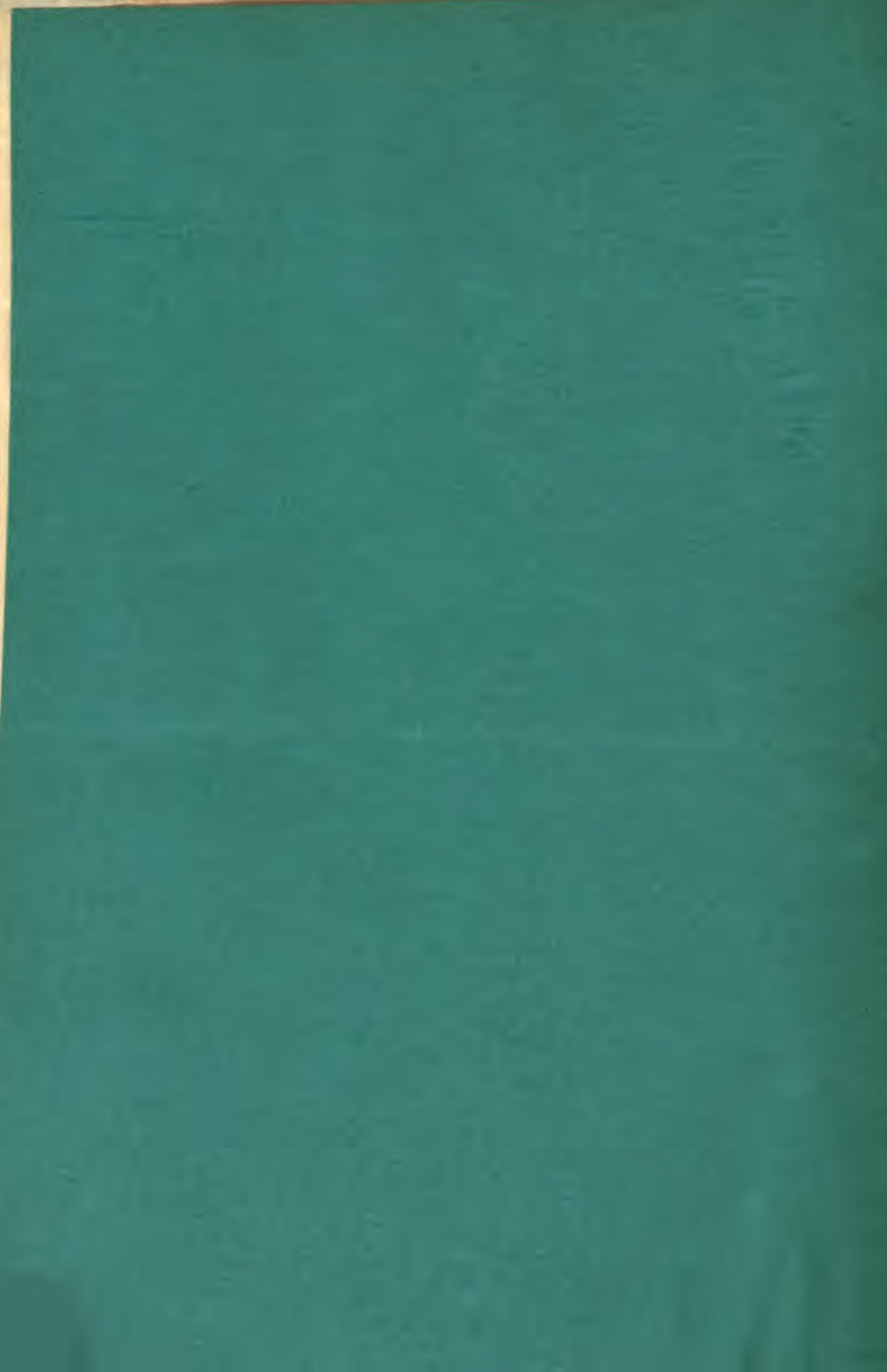
³⁾ Jebamoth fol. 47; Issure biah XIII, 12.

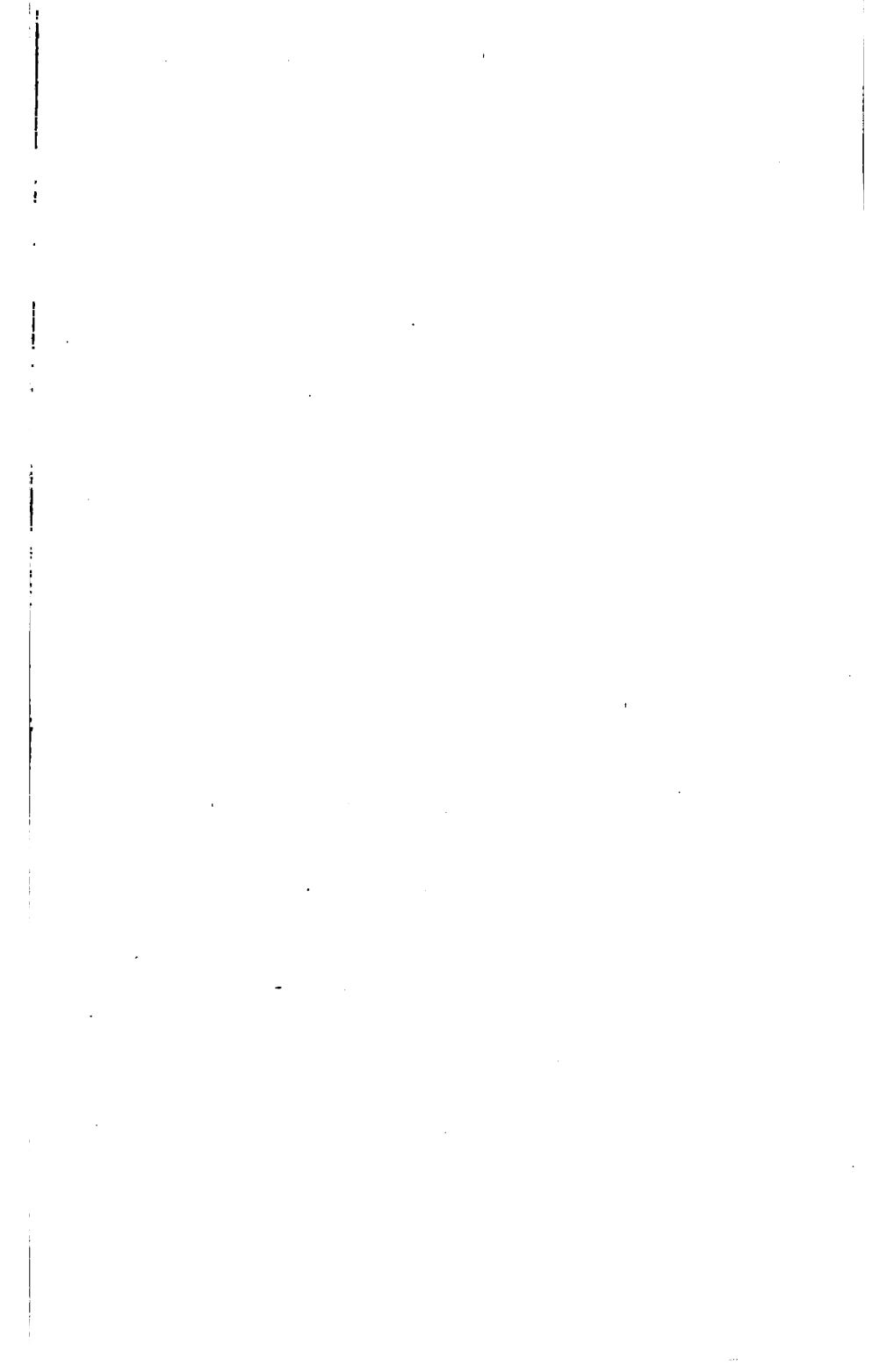
⁴⁾ Maimon. Issure biah XII, 17.

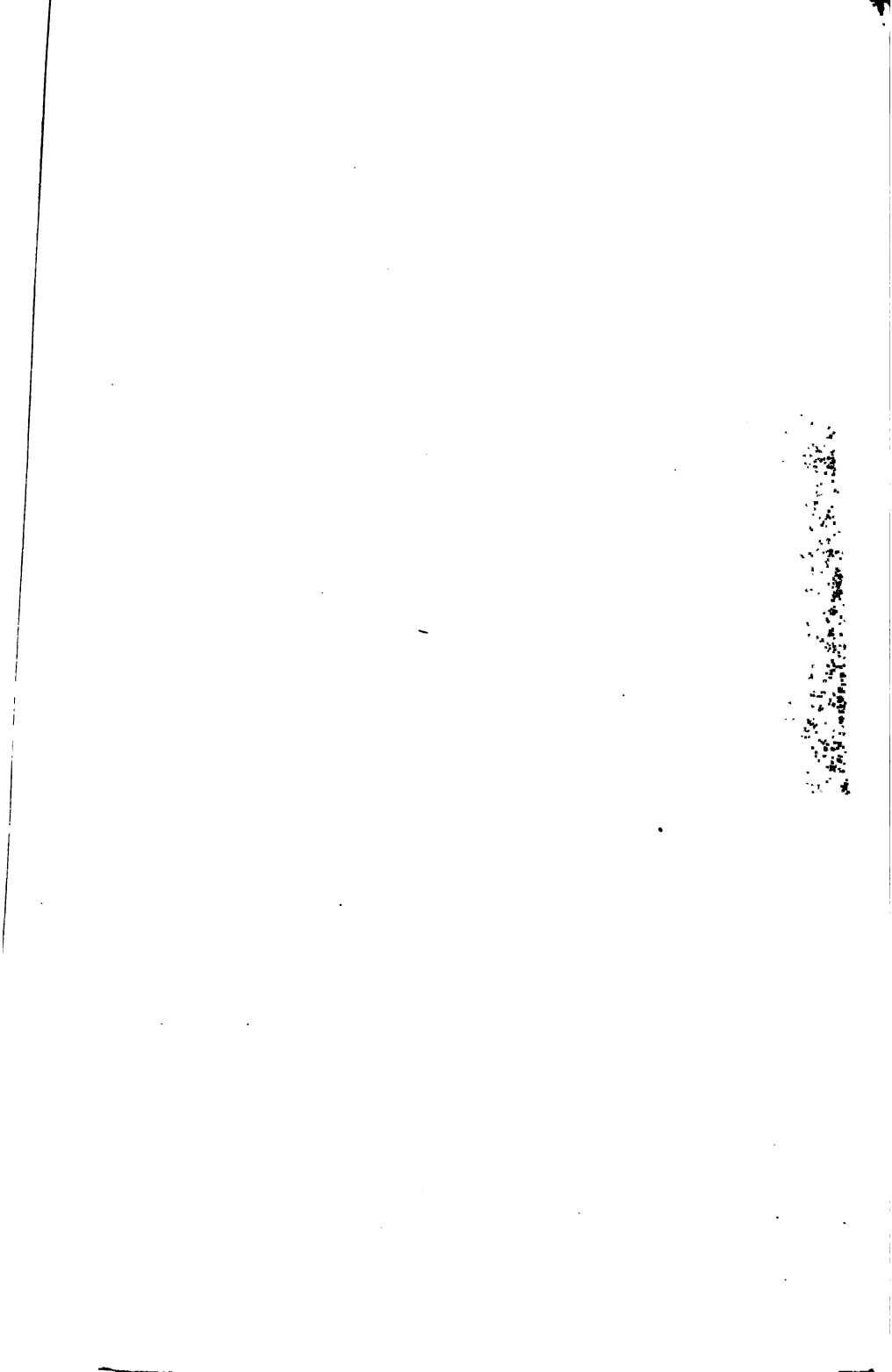
23, 16. 17. durfte nämlich ein seinem Herrn entlaufener Sklave, der sich ins israelitische Gebiet flüchtete, unter keinen Umständen ausgeliefert und auch nicht als Sklave genommen werden. Er konnte vielmehr freien Wohnsitz im Lande nehmen, wo es ihm gefiel, und hatte auf alle bürgerlichen Rechte Anspruch, die das Gesetz den freigebohrenen Fremden gewährte. Konnten die Sklaven benachbarter Völker auf diese Weise sich leicht einer harten Behandlung und der Sklaverei überhaupt entziehen, so mussten ihre Herren natürlich darauf bedacht sein, sie durch Milde und Güte an sich zu fesseln, damit sie nicht versucht würden, ihre Freiheit und ihre Menschenrechte dort zu suchen, wo diese ihnen durch ein heiliges Gesetz verbürgt waren.











Grotius 5

YB C6626

4803

HT 863

M 5

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

